



PROJEKTNR: 21-008

Bebauungsplan

„B 28 – Bestattungswald Am Kreuzlesberg“

Landkreis Unterallgäu

Markt Babenhausen

Marktplatz 1

87727 Babenhausen



DAURER + HASSE

Partnerschaftsgesellschaft
Wilhelm Daurer + Meinolf Hasse
Landschaftsarchitekten bdla
+ Stadtplaner

Buchloer Straße 1
86879 Wiedergeltingen
Telefon 08241 - 800 64 0
Telefax 08241 - 99 63 59

www.daurerhasse.de
info@daurerhasse.de

INHALT

Begründung

Vorentwurf

DATUM

08.06.2021

Ergänzt gem. Beschluss
am 10.06.2021

BEGRÜNDUNG

für das Verfahren zum Bebauungsplan „B 28 – Bestattungswald Am Kreuzlesberg“ des Markt Babenhausen

1	Anlass, Planungsziel und Zweck	5
2	Verfahren gemäß §§ 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB)	5
3	Geltungsbereich	5
4	Planungsgrundlagen	6
4.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2018 / 2020	6
4.1.1	Radverkehr	6
4.1.2	Land- und Forstwirtschaft	6
4.1.3	Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft	7
4.1.4	Soziales	7
4.1.5	Schutz des kulturellen Erbes	7
4.2	Regionalplan (RP) der Region Donau-Iller	7
4.3	Waldfunktionsplan der Region Donau-Iller	9
4.4	Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)	10
4.5	Flächennutzungs- und Landschaftsplan	10
4.6	Geltendes Planungsrecht	12
4.7	Hinweise zur Umsetzung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	12
4.8	Schutzgebiete / Schutzobjekte nach dem Naturschutzrecht und Wasserhaushaltsgesetz	13
4.9	Denkmalschutz	13
5	Bestandssituation	14
5.1	Geologie, Topografie, Boden, Hydrologie	14
5.2	Realnutzung, Grünstrukturen und Erschließung	15
5.3	Altlasten / Altlastverdachtsflächen	15
6	Planungskonzept und Begründung der Festsetzungen	16
6.1	Allgemeines	16
6.2	Gesamtkonzept	16
6.3	Begründung der Festsetzungen	18
6.3.1	Widmung der Flächen	18
6.3.2	Bauliche Anlagen	18
6.3.3	Erschließung / PKW – Stellplätze / befestigte Flächen	19
6.3.4	Einfriedungen	19
6.3.5	Grünordnung	19
6.3.6	Gestaltungsverbot	19
6.3.7	Werbeanlagen / Beleuchtung	20
6.3.8	Sichtdreiecke	20
6.3.9	Waldausgleich	20

6.3.10	Denkmalschutz	20
7	Flächenstatistik	21
8	Umweltbericht	22
8.1	Einleitung	22
8.1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bebauungsplanes	22
8.1.2	Angaben zum Standort, zu Art und Umfang des Vorhabens und zum Bedarf an Grund und Boden	22
8.1.3	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und Ihrer Berücksichtigung	22
8.2	Bestandsaufnahme (Basisszenario), Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	23
8.2.1	Schutzgut Boden und Fläche	23
8.2.2	Schutzgut Wasser	24
8.2.3	Schutzgut Lokalklima / Lufthygiene - Klimawandel	26
8.2.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	27
8.2.5	Schutzgut Mensch (Erholung)	32
8.2.6	Mensch (Immissionen)	33
8.2.7	Orts- und Landschaftsbild	34
8.2.8	Kultur- und Sachgüter / Denkmalschutz	34
8.2.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	35
8.2.10	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	36
8.2.11	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	36
8.2.12	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Planungsgebiete	36
8.2.13	Eingesetzte Techniken und Stoffe	36
8.2.14	Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels:	36
8.2.15	Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	37
8.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich	37
8.3.1	Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen	37
8.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich (Kompensation) / Waldausgleich	38
8.3.3	Alternative Planungsmöglichkeiten	40
8.3.4	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	40
8.3.5	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	41
8.3.6	Zusammenfassung	41
9	Technische Erschließung und Infrastruktur - Ver- und Entsorgung	43
10	Bearbeitungs- und Plangrundlagen	43
11	Quellenverzeichnis	44

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lageplan mit Geltungsbereich, © Bayerische Vermessungsverwaltung 2021	6
--------	---	---

Abb. 2	Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit dargestelltem Geltungsbereich der im Parallelverfahren befindlichen FNP-Änderung © Marktgemeinde Babenhausen 2006	11
Abb. 3	Darstellung der 4. FNP-Änderung	12
Abb. 4	Deutlich erkennbarer, ehemaliger Standort des Burgstalls mit umgrenzender Grabenstruktur (Bodendenkmal) (© DAURER + HASSE)	13
Abb. 5	Blick auf den Kreuzlesberg (Plangebiet) mit vorgelagertem Fuggerweiher (Blick nach Süden) (© DAURER + HASSE)	15
Abb. 6	Vita Parcours der Marktgemeinde Babenhausen innerhalb des Waldgebietes (© DAURER + HASSE)	15
Abb. 7	Darstellung der Erschließungsvarianten (© DAURER + HASSE)	17
Abb. 8	Bestehender (rot) und geplanter Verlauf (gelb) des Vita Parcours der Marktgemeinde Babenhausen (© Forstbetrieb Fugger)	18
Abb. 9	Waldzusammensetzung gemäß Revierbuch des Forstbetriebes Fugger, vgl. Tabelle 3 (© Forstbetrieb Fugger)	28
Abb. 10	Ausschnitt aus dem BayernAtlas mit dem Bodendenkmal (© Bay. Staatsministerium der Finanzen und Heimat)	35

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Flächenbilanz der unterschiedlichen Nutzungen	21
Tabelle 2	Gegenüberstellung der bestehenden Schwermetallbelastung der Böden zum Vorsorgewert	23
Tabelle 3	Zusammenfassung Auswirkungen Schutzgüter	43

Anlagen

- Anlage 1: Eingriffs- und Ausgleichermittlung vom 08.06.2021, ergänzt gem. Beschluss am 10.06.2021
- Anlage 2: Waldausgleichsfläche Fl.-Nrn. 3717 und 3720, Gmkg. Babenhausen vom 08.06.2021, ergänzt gem. Beschluss am 10.06.2021
- Anlage 3: Waldausgleichsfläche Fl.-Nr. 286, Gmkg. Winterrieden vom 08.06.2021, ergänzt gem. Beschluss am 10.06.2021

1 ANLASS, PLANUNGSZIEL UND ZWECK

Mit der gesellschaftlichen Weiterentwicklung, vorangetrieben durch die Globalisierung, die Digitalisierung und den Klimawandel, erlebt auch die Bestattungskultur zunehmend einen Wandel. Insbesondere naturnahe Bestattungsformen mit geringen bis keinem Pflegeaufwand als Alternative zu den klassischen Friedhöfen sind seit einigen Jahren besonders gefragt. Für die Bürger der Gemeinde Babenhausen liegen die nächstgelegenen Bestattungswälder jedoch mindestens 60 km entfernt und im benachbarten Bundesland Baden-Württemberg. Um dem steigenden Interesse, auch seiner Bürger, gerecht zu werden, möchte der Marktrat Babenhausen ergänzend zu den klassischen Friedhöfen auch einen Bestattungswald als alternative, naturnahe Bestattungsform anbieten. Der Träger dieses Vorhabens wird der Markt Babenhausen sein, während der Forstbetrieb Fugger als Eigentümer die Flächen bereitstellt und gleichzeitig als Erfüllungshilfe für den Markt Babenhausen tätig wird.

Ziel dieser Bauleitplanung ist es, eine forstwirtschaftlich genutzte Waldfläche südwestlich des Hauptortes Babenhausen als Bestattungswald auszuweisen.

2 VERFAHREN GEMÄß §§ 3 UND 4 BAUGESETZBUCH (BAUGB)

Der Marktrat Babenhausen hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und mit Sitzung vom 08.06.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes „B 28 – Bestattungswald Am Kreuzlesberg“ und die zugehörige Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren beschlossen. Es wird das Regelverfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt.

3 GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Fl.- Nrn. 3233/3, 3233/37, 3760/14, 3771/2 und 3771/9, sowie die Teilflächen (TF) der Grundstücke mit Fl.- Nrn. 3760, 3760/4, 3769, 3771/3, 3771/8, 3772/2 und 3233/2, jeweils der Gemarkung Babenhausen und die Teilflächen der Grundstücke mit Fl.-Nrn. 193 und 500 der Gemarkung Klosterbeuren.

Das Planungsgebiet des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Westen und Nordwesten durch Wiesengrundstücke und den Fuggerweiher (Fl.-Nrn. 3233/2 (TF), 3772, 3785, 3793, 3793/1 und 3793/2, jeweils der Gmkg. Babenhausen) und das Wiesengrundstück 474 (Gmkg. Winterrieden),
- im Norden durch den bestehenden Weiherweg und die Gebäude des Naturkindergartens und des Jugend-Übernachtungshauses am Fuggerweiher und deren Außenanlagen (Fl.-Nrn. 3771, 3771/1 und 3772/2 (TF)),
- im Osten durch die Weiterführung des Weiherweges als Wirtschaftsweg (Fl.-Nr. 3772/2), die daran angrenzende Querverbindung zur St 2020 und landwirtschaftliche Wiesenflächen (Fl.-Nrn. 3770, 3770/1, und 3771/2),
- im Süden durch angrenzende Waldgrundstücke (Fl.-Nrn. 5233/25, 5233/26 und 5233/28) und angrenzende Grünlandwege, Acker- und Wiesenflächen (Fl.-Nrn. 5223/8, 5223/9, 5223/16, 5223/17, 5223/22, 5223/23, 5223/24, 5223/27, 5223/32 und 5223/33).

- 5.4.2 (G) Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden.
(G) Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden.
- 5.4.2 (G) Eine vielfältige land- und forstwirtschaftliche sowie jagdliche Nutzung soll zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft beitragen.

4.1.3 7 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

- 7.1.1 (G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

4.1.4 8 Soziales

- 8.1 (Z) Soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten.
(G) Bei Bedarf sollen interkommunale Kooperationen zu einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Einrichtungen und Diensten der Daseinsvorsorge beitragen.

4.1.5 8 Schutz des kulturellen Erbes

- 8.1 (G) Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Historische Innenstädte und Ortskerne sollen unter Wahrung ihrer denkmalwürdigen oder ortsbildprägenden Baukultur erhalten, erneuert und weiterentwickelt werden.

Der vorliegende Bebauungsplan entspricht teilweise den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogrammes. Mit der Ausweisung der Waldfläche als Bestattungswald wird durch den Markt Babenhausen eine soziale und kulturelle Einrichtung vorgehalten, die wie in Kapitel 1 erläutert, den bisher ungedeckten Bedarf an dieser naturnahen Bestattungsform, auch interkommunal, abdecken kann. Daneben werden der landkreisbedeutsame Radweg sowie die überregional, regional und lokal bedeutsamen Wanderwege und das kulturhistorische, sehr gut erkennbare Bodendenkmal „Burgstall des Mittelalters“ erhalten. Ungeachtet davon, dass die Waldbestockung wie bisher erhalten bleibt, ist die Nutzung der Waldfläche als Friedhof im Sinne des Art 2 Abs. 4 BayWaldG formal betrachtet, als Verlust der Waldfläche zu bewerten. Streng nach Definition des Waldgesetzes betrachtet, geht damit Fläche für die Forstwirtschaft verloren, obwohl keine Rodung stattfindet und durch die Nutzung als Bestattungswald und der damit verbundenen notwendigen Erhöhung des Laubbaumanteils auch der Naturgenuss (Erholungslandschaft) erhöht und eine ökologische Aufwertung erreicht wird. Es ist im Sinne des Bestattungswaldes, bereits bestehende Waldflächen dauerhaft zu erhalten und zu sichern.

4.2 Regionalplan (RP) der Region Donau-Iller

Der Regionalplan der Region Donau-Iller befindet sich derzeit in der Gesamtfortschreibung. Daher wurde die rechtsgültige Fassung betrachtet, aber auch der Entwurfsstand der Gesamtfortschreibung vom 23.07.2019 auf Änderungen überprüft.

Babenhausen ist laut Regionalplan (RP) der Region Donau-Iller ein Unterzentrum und liegt an der Entwicklungsachse mit regionaler Bedeutung Memmingen - Boos - Babenhausen – Krumbach (Schwaben) – Thannhausen – Ziemetshausen – Augsburg. In Babenhausen endet zugleich die im Regionalplan unter A III 2.1.1 festgelegte regionale Entwicklungsachse Neu-Ulm - Pfaffenhofen a. d. Roth - Weißenhorn - Babenhausen. Die Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ und die Karte 3 „Landschaft und Erholung“ des verbindlichen Regionalplans treffen keine weiteren Aussagen zu dem Planungsgebiet (Regionalverband Donau-Iller, 1987).

In der Raumnutzungskarte des Entwurfs der Gesamtfortschreibung sind die südlich des Planungsgebietes angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (PS B I 2.1 G (3)) darstellt.

Im Folgenden werden die in der Textfassung des derzeit noch verbindlichen Regionalplans gefassten Ziele und Grundsätze dargestellt.

B I Natur und Landschaft

1. Landschaftliches Leitbild

1.1 Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Regenerationsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen in der Region Donau-Iller sollen gesichert und wo notwendig wiederhergestellt werden.

5. Gestaltungs- Pflege- und Sanierungsmaßnahmen in der freien Landschaft

5.2 Im Bereich der Donau-Iller-Lech-Schotterplatten soll auf die Umwandlung von Nadelwäldern in standortgerechte Mischwälder und auch die Sicherung naturnaher Waldränder in den Tälern der Nebenflüsse der Donau hingewirkt werden.

B III Land- und Forstwirtschaft

2. Forstwirtschaft

2.1.1 Der Wald in der Region Donau-Iller soll aus ökologischen, ökonomischen und landschaftspflegerischen Gründen erhalten und möglichst vermehrt werden [...]. Die größeren geschlossenen Waldgebiete, insbesondere [...] die Waldungen [...] zwischen Memmingen und Babenhausen [...], sollen in ihrer Flächenausdehnung erhalten bleiben. [...].

2.3.2 Nutzfunktion: Die Sicherung nachhaltiger, möglichst steigender Holzerträge soll in der Region durch eine standortgerechte Baumartenwahl angestrebt werden. Dabei sollen die Bodenfruchtbarkeit des Waldbodens sowie die übrigen Funktionen des Waldes erhalten und verbessert werden.

2.3.3 Erholungsfunktion: Wälder in der Umgebung größerer zentraler Orte, Heilbädern, Kur- und Erholungseinrichtungen sollen entsprechend ihrer Erholungseignung und Besucherintensität bewirtschaftet und nach Bedarf mit Erholungseinrichtungen ausgestattet werden. [...]

2.5.1 Strukturmängel des Waldes, insbesondere im stark parzellierten Privatwald [...] im Landkreis Unterallgäu, sollen durch überbetriebliche Zusammenarbeit, Beratung und Betreuung der Waldbesitzer beseitigt werden. [...]

2.6.1 In der Region Donau-Iller soll durch eine standortgerechte Baumartenwahl darauf hingewirkt werden, dass der Wald seine verschiedenen Funktionen möglichst gut erfüllen kann. Standort- und funktionsgerechte Mischbestände sollen erhalten oder wiederhergestellt werden. Nicht standortgerechte Bestockungen sollen langfristig im Zuge der Verjüngung umgebaut werden.

B VI Bildungswesen; allgemeine Kulturpflege

2. Allgemeine Kulturpflege

2.1.4 Die Bodendenkmäler in der Region Donau-Iller sollen geschützt und gepflegt werden, insbesondere vor- und frühgeschichtliche Wallanlagen und mittelalterliche Burgställe in den Talrändern der Flüsse, die Kastelle und erhaltenen Teilstücke römischer Fernstraßen.

Die vorliegende Planung entspricht teilweise den Vorgaben des derzeit noch verbindlichen Regionalplanes von 1987. Das kulturhistorische, sehr gut erkennbare Bodendenkmal „Burgstall des Mittelalters“ wird erhalten. Ungeachtet davon, dass der Wald erhalten bleibt, ist die Nutzung der Waldfläche als Friedhof formal im Sinne des Art 2 Abs. 4 BayWaldG betrachtet, als Verlust der Waldfläche zu bewerten. Wie bereits in Kapitel 4.1 erläutert, wird damit Waldfläche im Sinne des Waldgesetzes nicht erhalten, obwohl keine Rodung stattfindet. Es ist im Sinne des Bestattungswaldes, bereits bestehende Waldflächen dauerhaft zu erhalten und zu sichern.

4.3 Waldfunktionsplan der Region Donau-Iller

Die Waldfläche im Geltungsbereich ist in Privatbesitz und gemäß Waldfunktionskartierung des Waldfunktionsplans als „Erholungswald Stufe I“ ausgewiesen. Der Wald dient damit der Erholung und dem Naturerlebnis im besonderen Maße. Für die Waldfläche sind folgenden Ziele und Maßnahmen formuliert (Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Hrsg.), 2013):

Allgemeines Ziel

Die Wälder der Region Donau-Iller haben wichtige Schutz- und Erholungsfunktionen und leisten einen wichtigen Beitrag zur Rohstoffversorgung sowie zum Erhalt der biologischen Vielfalt. Daher sollen die Wälder in ihrer Flächensubstanz erhalten und ihre Funktionen einschließlich der Nutzfunktion weiter entwickelt werden. Insbesondere in waldarmen Gebieten und in Auwaldbereichen sollen Möglichkeiten der Erstaufforstung genutzt werden.

Erholungswälder

Erholungswälder sollen in ihrem Bestand gesichert und vor Beeinträchtigungen bewahrt werden. In Wäldern in öffentlichem Eigentum soll die Erholungsfunktion weiter gestärkt werden.

Waldbauliche Maßnahmen

- Erhalt und Schaffung eines mehrstufigen Bestandsaufbaus.
- Nutzung von Naturverjüngung.
- Naturnahe Gestaltung der Waldränder und Waldinnenränder.
- Förderung standortgemäßer und standortheimischer Mischbaumarten.
- Erhalt und, wo nötig, Schaffung von Ausblicken an ausgewählten Orten.
- Vermeidung von schematischen Grenzlinien.

- Erhalt von Sonderstrukturen und Waldlebensräumen sowie Erhalt und Schaffung ihrer Zugänglichkeit, wenn dies mit den Zielen des Naturschutzes vereinbar ist.

Maßnahmen zum Wegebau und -unterhalt

- Vermeidung gerader Trassen.
- Unterhalt und, wo nötig, Neuanlage von markierten Wegen für Wanderer, Radfahrer (Befahrbarkeit mit Tourenfahrrädern) und Reiter.

Wenn bestehende Waldflächen als Bestattungswald genutzt werden, ist es im Sinne dieser Bestattungsform, den bestehenden Waldbestand dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Daneben wird innerhalb der Flächen ein Waldumbau zu einem Mischwald mit standortgemäßen und standortheimischen Laubbäumen angestrebt, da insbesondere flachwurzeln Arten, wie z. B. die Fichte, nicht dauerhaft als Bestattungsbaum geeignet sind. Mit der Unterlassung der typischen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung wird der Baumbestand älter und steigert dazu das Lebensraumpotential für waldbewohnende Tierarten. Dennoch widerspricht die Planung den Zielen des Waldfunktionsplans ungeachtet davon, dass der Wald erhalten bleibt. Denn die Nutzung der Waldfläche als Friedhof ist formal betrachtet im Sinne des Art 2 Abs. 4 BayWaldG, als Verlust der Waldfläche zu bewerten und bedarf einer Rodungserlaubnis. Um den Auswirkungen des nicht physischen, jedoch statistischen Verlustes der Waldflächen entgegen zu wirken und einen gewissen Ausgleich zu bringen, werden anteilig neue Flächen aufgeforstet. An dieser Stelle sei bereits erwähnt, dass in Vorabstimmung mit dem Betreiber des Bestattungswaldes, dem Grundstückseigentümer und dem Amt für Landwirtschaft und Forsten in den Festsetzungen durch Text eine Grunddienstbarkeit aufgenommen wird, dass die geplanten Bestattungswaldflächen für erholungssuchende Bürger und Bürgerinnen uneingeschränkt zugänglich bleiben, sofern sie sich der Würde des Ortes entsprechend verhalten.

4.4 Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)

Der Geltungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Schwerpunktgebietes. Nördlich, direkt an den Geltungsbereich angrenzend wurde der Fuggerweiher als regional bedeutsamer „Weiher und Teich“ – Lebensraum erfasst.

Im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Unterallgäu (1999) wurde zwar für die unmittelbar angrenzenden Lebensraumtyp Teich Ziele und Maßnahmen getroffen, diese stehen jedoch in Zusammenhang mit der Bewirtschaftung und Pflege des Gewässers und haben daher keine Auswirkungen auf die gegenständliche Bauleitplanung. Daher kann der Bebauungsplan mit dem Zielen des ABSP als vereinbar angesehen werden (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 1999).

4.5 Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Das Planungsgebiet (PG) ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) des Marktes Babenhausen vom 25.01.2006 überwiegend als „Waldfläche mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Intensitätsstufe I“ und die bestehenden Wege sind als „Flurweg (geschottert und asphaltiert“ oder „Grünweg / Flurweg mit Grasdecke“ dargestellt. Die Staatsstraße 2020 ist eine „Überörtliche Hauptverkehrsstraße“. Darüber hinaus besteht im östlichen Waldbereich eine Fläche mit „Altgras, Sukzession, teilweise Brache“. Zudem sind kleinere „Flächen für die Landwirtschaft“ verzeichnet und durch das Gebiet führt der „Jacobus Pilgerweg“. Innerhalb der Waldfläche ist ein Bodendenkmal (Burgstall des Mittelalters“ und auf dem Hügel des Burgstalls

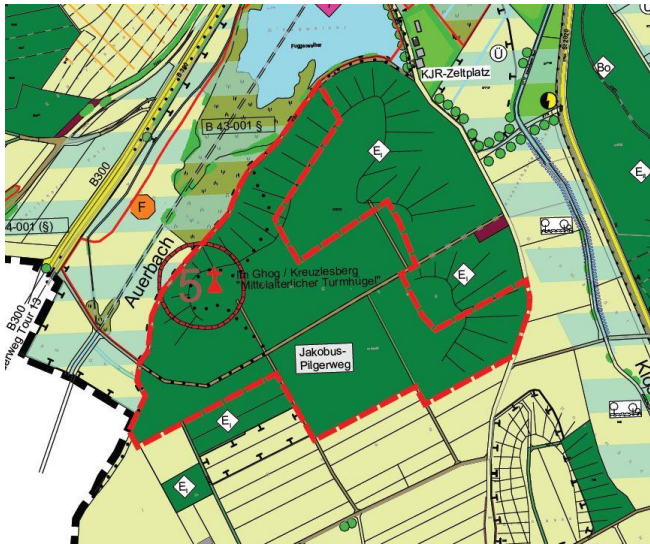
ein Flurkreuz (Markt Babenhausen, 2006). Es erfolgt eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren.

Zeichenerklärung

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

		Überörtliche Hauptverkehrsstraße (z.B. B 300, Kr Mn 8)
		Örtliches Straßennetz
		Flurweg (geschottert und asphaltiert)
		Grünweg / Flurweg mit Grasdecke
		Fuß- und Wanderweg
		Radweg überörtlich



Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

(§ 5 Abs. 4 BauGB)

		Bodendenkmal mit Nr.
		Baudenkmal
		Flurkreuz / Kapelle

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

		Landwirtschaft
		Wald
		Waldfläche, für die laut Wald funktionsplan Waldfunktionen festgelegt sind
		Waldfläche mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Intensitätsstufe I und II

Ökologisch wertvolle Landschaftselemente

Bestand Planung

		Einzelbaum, Baumgruppe
		Allee, Baumreihe
		Altgras, Sukzession, teilweise Brache (Verbruchsansätze)

Landschaftspflegerische und -gestalterische Massnahmen im nicht bebauten Bereich zur Schaffung eines Biotopverbundnetzes - u.a. im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen -

		Bereich für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft; Suchraum für potentielle Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen
		Fläche von besonderer ökologischer und landschaftsgestalterischer Bedeutung durch standortgemäße Landschaft bzw. Pflegemassnahmen - von Bebauung und Aufforstung freihalten
		Aufbau von Pufferzonen entlang von Fließ- und Stillgewässern, Mooren etc. (Schutzstreifen, Bepflanzung, Extenalverlung)

Abb. 2 Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit dargestelltem Geltungsbereich der im Parallelverfahren befindlichen FNP-Änderung © Marktgemeinde Babenhausen 2006

Im Zuge der im Parallelverfahren befindlichen 4. Änderung des Flächennutzungsplans werden die innerhalb des Geltungsbereichs der Änderung befindlichen Waldflächen als „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof“ dargestellt. Die im Südwesten angrenzend dargestellte „Fläche für die Landwirtschaft“ wird als „Bereich für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft“ nachgeführt, da diese inzwischen als Ausgleichsfläche für eine Bauleitplanung in der Gemeinde Benningen entwickelt wurde.



Abb. 3 Darstellung der 4. FNP-Änderung

4.6 Geltendes Planungsrecht

Das Plangebiet liegt im Außenbereich, die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt gemäß § 35 BauGB. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich etwa 360 m nördlich des Planungsgebietes.

4.7 Hinweise zur Umsetzung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nach Art 2 Abs. 4 BayWaldG entspricht die Umnutzung einer Waldfläche zu einer Grünfläche mit Zweckbestimmung Friedhof formal einer Rodung, auch wenn es im Sinne eines Bestattungswaldes ist, die Waldfläche zu erhalten und zu sichern. Da es sich bei dem Planungsgebiet um eine Fläche von über 10 ha handelt, unterliegt diese Nutzungsänderung nach Anlage 1 des UVPG einer UVP-Pflicht. Daneben gilt grundsätzlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Anlage 5 des UVPG, dass im Rahmen einer Bauleitplanung nach § 6 BauGB eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt werden muss. Die Umsetzung der SUP erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes, der einen eigenständigen Teil der Begründung innerhalb der Satzungsunterlagen bildet.

Unter Beachtung der rechtlichen Regelung, dass der Umweltbericht nach § 40 i. V. m. § 39 Abs. 1 UVPG der Umsetzung des UVPG entspricht und die bestockte Fläche innerhalb des Bestattungswaldes dauerhaft erhalten und gesichert wird, wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Unterallgäu sowie mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Abt. Forsten auf eine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet. Es wird an dieser Stelle auf den Umweltbericht (vgl. Kap. 8) dieser Begründung verwiesen.

4.8 Schutzgebiete / Schutzobjekte nach dem Naturschutzrecht und Wasserhaushaltsgesetz

Bezüglich der Schutzgebiete / Schutzobjekte nach Naturschutzrecht wird auf das Kap. 8.2.4 im Umweltbericht verwiesen. Im Plangebiet und innerhalb dessen räumlich-funktionalen Umgriff ist kein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

4.9 Denkmalschutz

Im Plangebiet ist gemäß "Bayerischer Denkmal-Atlas" des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (Online-Abfrage April 2021) ein Bodendenkmal bekannt. Es handelt sich dabei um ein „Burgstall des Mittelalters“ (D-7-7827-0007), dessen von der Umgebung durch einen Graben abgesetzter Standort heute Platz für das namensgebende Feldkreuz des „Kreuzlesberges“ ist (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, 2021).



Abb. 4 Deutlich erkennbarer, ehemaliger Standort des Burgstalls mit umgrenzender Grabenstruktur (Bodendenkmal)
(© DAURER + HASSE)

Der Bestand an Bodendenkmälern ist nicht statisch und kann sich daher auch im Plangebiet ändern. Die aktuellen Denkmalausweisungen bietet der unter <https://geoportal.bayern.de/denkmalatlas> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas an.

Sollten Bodendenkmäler aufgefunden werden, müssen diese unverzüglich bei der zuständigen Fachbehörde angezeigt werden. Gestattet die Untere Denkmalschutzbehörde keine direkte Freigabe, ist der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG).

5 BESTANDSSITUATION

5.1 Geologie, Topografie, Boden, Hydrologie

Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Naturraums der „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten“ und befindet sich an der Spitze eines auslaufenden Höhenrückens (Riedel) südwestlich des Ortsrandes von Babenhausen (Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg), 2016). Im Osten grenzt der Talraum des Klosterbeurener Bachs und im Nordwesten die Ebene des Auerbachs, der in den künstlich aufgestauten Fuggerweiher mündet, an. Der Riedel verbreitert sich dabei nach Süden hin. Dementsprechend steigt auch das Gelände von den Talseiten von ca. 550 m ü. NHN auf ca. 563 m ü. NHN auf die Höhenlage an. Von dort aus steigt das Gelände dann sanft weiter Richtung Süden an. Die Ausnahme und den Höchstpunkt bildet der Standort des früheren Burgstalls mit ca. 570 m ü. NHN aus. Die Grabtiefe um den Burgstall beträgt ca. 2 m gegenüber dem angrenzenden tieferen Gelände (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, 2021).

Innerhalb des Plangebietes setzt sich der geologische Untergrund (Digitale Geologische Karte, 1:25.000) aus unterschiedlichen Böden zusammen. Aufsteigend von den Bachablagerungen in den Tallagen grenzen Geröllsandserien der Oberen Süßwassermolasse (Tertiär) oder polygenetische Talfüllungen und umgelagerter Lehm (Quartär) an (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, 2021). Daran folgen rißzeitliche Schmelzwasserschotterablagerungen und Lößlehm. Darüber liegt laut Übersichtsbodenkarte von Bayern fast ausschließlich Braunerde aus Lehm, kiesführenden Lehm oder Lehm Kies (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, 2021).

Im Norden grenzt der künstlich aufgestaute Fuggerweiher an den Geltungsbereich an. Dieser wird durch den von Südwesten kommenden Auerbach gespeist. Ebenfalls von Süden kommend, fließt östlich des Geltungsbereiches der Klosterbeurer Bach, der im Bereich der Erschließung des geplanten Bestattungswaldes das Plangebiet kreuzt.



Abb. 5 Blick auf den Kreuzlesberg (Plangebiet) mit vorgelagertem Fuggerweiher (Blick nach Süden) (© DAURER + HASSE)

5.2 Realnutzung, Grünstrukturen und Erschließung

Die Fläche wird aktuell größtenteils forstwirtschaftlich genutzt. Insgesamt betrachtet ist die derzeitige Hauptbaumart Fichte. Als weitere Nadelbäume sind Tanne, Lärche und Douglasie zu nennen. Die Laubbaumarten setzen sich vor allem aus Buche, Eiche und Berg-Ahorn zusammen. Das durchschnittliche Alter des Waldes liegt bei ca. 40 Jahren. Die Ausnahmen bilden die beiden Mischwaldflächen, die nicht bewirtschaftet werden (z. B. um das Bodendenkmal) in denen Bäume bis zu einem Alter von 130 Jahren vorkommen. Im Bereich der Holzlagerplätze befinden sich Hochstaudenfluren. Ansonsten besteht der Unterwuchs aus einzelnen, aufkommenden Bäumen und einheimischen Straucharten. Die Bodenvegetation ist entsprechend der jeweiligen Bestockung ausgebildet.

Die Haupteerschließung erfolgt über den abgemarkten und bereits vorhandenen Wirtschafts- und Waldweg Fl.-Nr. 5233/2 und schließt im Westen an die Bundesstraße 300 und im Osten über weitere Wirtschaftswege an die Staatsstraße 2020 an. Innerhalb der Waldflächen gibt es noch weitere Waldwege, bzw. Rückegassen, die die Flächen erschließen. Über diese Wege verlaufen unter anderen ein Teilstück des Bayerisch-Schwäbischen Jakobusweges (ID: 2142), ein überregionaler Wanderweg der Wanderregion Allgäu (ID: 12716) und der örtliche Trimpfad (Vita Parcours) der Marktgemeinde Babenhausen mit insgesamt 20 Stationen.



Abb. 6 Vita Parcours der Marktgemeinde Babenhausen innerhalb des Waldgebietes (© DAURER + HASSE)

5.3 Altlasten / Altlastverdachtsflächen

Nach aktuellem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches keine Altlasten / Altlastverdachtsflächen und/oder sonstige Ablagerungen.

6 PLANUNGSKONZEPT UND BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN

6.1 Allgemeines

Die Fläche der Nutzungsänderung besteht gemäß Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan aus „Wald“ bzw. aus „Waldflächen mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Intensitätsstufe I“. Dies entspricht im Gesamten auch der tatsächlich vorgefundenen Situation.

6.2 Gesamtkonzept

Ein Großteil der Waldflächen am „Kreuzlesberg“ südwestlich von Babenhausen sollen als naturnaher Bestattungswald entwickelt werden. Damit soll eine alternative Bestattungsmöglichkeit für die Marktgemeinde Babenhausen, aber auch für die umliegenden Gemeinden geschaffen werden.

Die geplanten Nebengebäude im Geltungsbereich sollen zentral innerhalb des geplanten Friedhofes liegen und umfassen einen Geräteschuppen für die benötigten Werkzeuge mit angegliederter mobiler WC – Anlage und einen Andachtspavillion für die Beisetzungszeremonien. Die Gebäude sollen in Holzbauweise errichtet werden. Neben dem Andachtspavillion ist auch ein zentraler Andachtsplatz mit Sitzbänken und Kreuz geplant.

Verkehrerschließung

Innerhalb der Waldflächen sind schon bestehende Waldwege vorhanden, die zur Erschließung der Waldflächen genutzt werden. Daneben wurden im Vorfeld zwei Erschließungsvarianten für die neuen öffentlichen Stellplätze innerhalb der geplanten Friedhofsflächen mit dem Staatlichen Bauamt Kempten und dem Sachgebiet Tiefbau des Landratsamtes Unterallgäu vorabgestimmt. Die Variante 1 (blaue Linie) sieht eine Erschließung von Nordosten kommend über den bestehenden in Schotter ausgebauten Waldweg sowie asphaltierte landwirtschaftliche Wege mit Anschluss an die Staatsstraße 2020 vor. Bei Variante 2 (rosa Linie) ist ein Anschluss an die nordwestlich gelegene B 300 geplant.

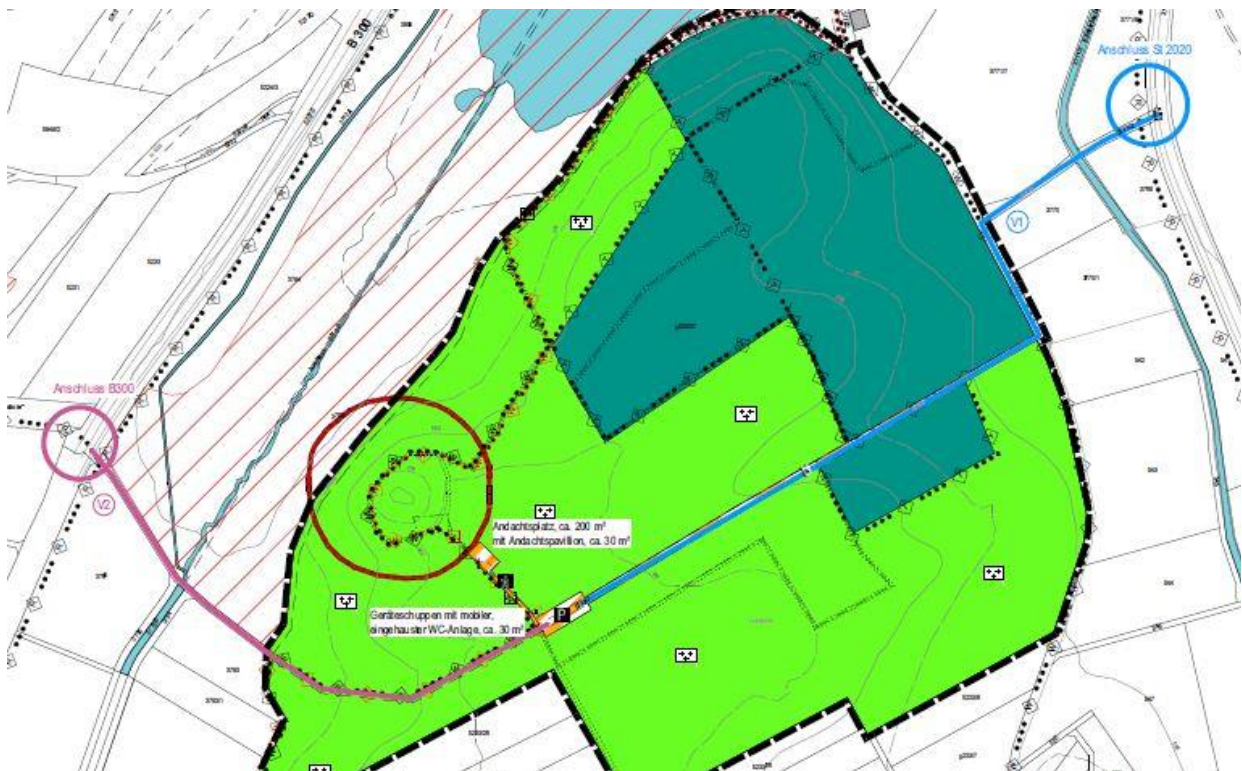


Abb. 7 Darstellung der Erschließungsvarianten (© DAURER + HASSE)

Aus der Vorab-Abstimmung wurde deutlich, dass aufgrund der geringen Verkehrszahlen und der zu erwartenden geringeren Fahrgeschwindigkeiten ein Anschluss an die St 2020 Variante 1 bevorzugt wird. Daneben ist der Wegebestand bei Variante 1 deutlich besser ausgebaut, während hingegen bei Variante 2 der bestehende Grünlandweg angrenzend an empfindliche Biotopflächen liegt.

Neben den neu geplanten Stellplätzen stehen bei größeren Beisetzungen in fußläufiger Verbindung mit dem nördlich gelegenen „Parkplatz an der B 300“ und dem nordöstlich gelegenen „Parkplatz an Rothdachweiher“, zwei weitere öffentliche Parkplätze als Ausweichmöglichkeit zur Verfügung.

Verlegung des Vita Parcours (Trimm-dich-Pfad) der Marktgemeinde Babenhausen

Um Konflikte zwischen Sporttreibenden und Besuchern des Friedhofes zu vermeiden, soll die Trasse des Vita Parcours und die betroffenen Stationen verlegt werden. Auch dazu wurde bereits im Vorfeld mit der Marktgemeinde und dem Forstbetrieb eine Begehung der Waldfläche durchgeführt und die Strecke neu definiert. Nach derzeitiger Planungsabsicht der Marktgemeinde Babenhausen werden in diesem Zug auch die veralteten Stationen erneuert.



Abb. 8 Bestehender (rot) und geplanter Verlauf (gelb) des Vita Parcours der Marktgemeinde Babenhausen (© Forstbetrieb Fugger)

6.3 Begründung der Festsetzungen

6.3.1 Widmung der Flächen

Ein Großteil der Flächen wird als Grünfläche mit Zweckbestimmung „Friedhof“ festgesetzt. Dies entspricht dem Ziel der Gemeinde eine neue Bestattungsmöglichkeit zu schaffen. Der Friedhof ist sowohl für die Einwohner der Marktgemeinde gedacht, als auch für Interessenten an dieser alternativen Bestattungsmöglichkeit aus den umliegenden Gemeinden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Baumbestandes sind ausschließlich Urnenbeisetzungen vorgesehen.

Ein Bestattungswald setzt auf eine möglichst unberührte und naturnahe Umgebung, daher soll die natürliche Umgebung, wie der Baumbestand aber auch die Wege erhalten bleiben. Um einem Konflikt mit dem angrenzenden Flächen für Wald mit Zweckbestimmung Erholungswald und den Erholungssuchenden zu vermeiden ist die uneingeschränkte Nutzbarkeit, sofern sich die Besucher an die Würde des Ortes halten, zu sichern. Diese Grunddienbarkeit für die Grünflächen mit Zweckbestimmung „Friedhof“ wurde in Abstimmung mit dem Friedhofsbetreiber, dem Grundstückseigentümer und dem Amt für Landwirtschaft und Forsten getroffen um den Beeinträchtigungen des formalen Verlustes der Waldfläche mit Erholungsfunktion gemäß Waldrecht entgegen zu wirken und die Erholungsfunktion zu sichern.

6.3.2 Bauliche Anlagen

Die Festsetzungen zu den baulichen Anlagen dienen vor allem dem Schutz und Erhalt der natürlichen Umgebung, des Landschaftsbildes und des Bodens sowie der Erholungsfunktion.

Unter Rücksichtnahme auf die Umgebung werden daher nur die notwendigen, zweckdienlichen baulichen Anlagen für einen Friedhof zugelassen. Darunter fallen die Erschließungswege und der PKW-Stellplatz sowie

der Andachtsplatz und der Andachtspavillon und ein Geräteschuppen mit mobiler WC – Anlage. Die Ausdehnung der Platzflächen und Nebengebäude werden dabei auf das funktional notwendige Mindestmaß beschränkt. Die Nebengebäude sind in Holzbauweise zu errichten und wurden in ihrer maximal zulässigen Höhe beschränkt, damit sie in der Umgebung eingebunden sind. Die mobile WC – Anlage ist aus denselben Gründen blickdicht mit einer Holzkonstruktion einzuhausen.

6.3.3 Erschließung / PKW – Stellplätze / befestigte Flächen

Die Befestigung der Verkehrsflächen und PKW – Stellplätze ist auf das technisch erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Dabei sind nur wasserdurchlässige Beläge wie Schotter, Schotterrasen oder wassergebundene Wegedecke zugelassen. Der Andachtsplatz kann neben den genannten wasserdurchlässigen Belägen auch mit einer Rindenmulchschüttung ausgeführt oder vollkommen naturnah als Erdboden belassen werden. Eine Befestigung der Flächen mit Pflastersteinen oder eine Versiegelung sind zum Schutz der natürlichen Umgebung und der Bodenfunktionen nicht zulässig.

6.3.4 Einfriedungen

Ein Friedhof muss als solcher durch eine Abgrenzung gegenüber anderen Flächen erkennbar sein. Daher reicht eine punktuelle Markierung durch Beschilderungen nicht aus. Unter Beachtung der natürlichen Umgebung sind als Einfriedungen innerhalb der Waldflächen freiwachsenden Hecken oder hölzerne Handläufe mit einer Höhe von max. 1,0 m vorgesehen. Entlang den bestehenden Waldrändern ist eine Ausbildung einer dichten Waldrandbepflanzung ausreichend. Es wird dabei keine Tore geben, mit denen das Gelände abgeschlossen werden kann um die Zugänglichkeit für die Bürger und Bürgerinnen zu erhalten.

6.3.5 Grünordnung

Zum Schutz des Landschaftsbildes, der Ökologie und der naturnahen Umgebung ist der Baumbestand innerhalb der Grünflächen mit Zweckbestimmung „Friedhof“ zu erhalten. Davon ausgenommen sind Pflegemaßnahmen, die der Verkehrssicherheit auf den Wegen oder dem Erhalt der Bestattungsbäume dienen. Auch die Entnahme von Nadelgehölzen zur Erhöhung des Laubbaumanteils ist gestattet. Fällt ein Bestattungsbaum aus, so ist dieser als einheimische und standortgerechte Baumart nachzupflanzen. Als Pflanzmaterial für die Gehölze (Bäume und Sträucher) sind einheimische und standortgerechte Bäume und Sträucher entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation sowie autochthone (=gebietsheimische) Gehölze oder Arten nach dem Forstvermehrungsgesetz erlaubt.

6.3.6 Gestaltungsverbot

Für diese alternative Bestattungsform ist die naturnahe und möglichst unberührte Umgebung das höchste Gut, daher soll das Erscheinungsbild des Bestattungswaldes nicht durch Schmücken oder Bearbeitung der Bestattungsbäume oder der Geländeoberflächen verändert werden. Ausgenommen sind sparsame Markierungen, die dem Auffinden der Bäume bzw. der Erinnerung an Verstorbene dienen.

6.3.7 Werbeanlagen / Beleuchtung

Werbeanlagen und Beleuchtungen sind zum Schutz der Tierwelt und der natürlichen Lebensräume unzulässig. Informations- und Satzungstafeln sowie Wegweiser für die Wanderwege und zum Auffinden der Örtlichkeiten sind bei zurückhaltender Gestaltung zulässig.

6.3.8 Sichtdreiecke

Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind die Sichtdreiecke auf die St 2020 und den straßenbegleitenden Radweg von baulichen und nichtbaulichen Anlagen ab einer Höhe von 0,90 m freizuhalten. Dazu zählen auch Anpflanzungen, Ablagerungen, Stapelungen und Einfriedungen.

6.3.9 Waldausgleich

Als Waldausgleich ist nach Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde eine Erstaufforstung von 18.800 m² zu erbringen. Dieser Waldausgleich wird auf zwei gebietsexternen Flächen erbracht. Die erste Fläche befindet sich in Nachbarschaft zu den Bebauungsplanflächen und umfasst eine Größe von 9.000 m². Es handelt sich dabei um die Grundstücke Fl.-Nm 3717 und 3720 der Gemarkung Babenhausen entlang des Täuferbachs nordöstlich des Geltungsbereiches. Die bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche (Grünland) soll im Rahmen der Anlage von Ökokontoflächen für die Marktgemeinde Babenhausen umgestaltet werden. Neben der Renaturierung des Täuferbachs soll auf der Fläche ein standortgerechter, auwaldähnlicher Laubmischwald aufgeforstet werden.

Die zweite Fläche, Grundstück Fl.-Nr. 286 der Gemarkung Winterrieden, liegt dem Auerbach folgend, südlich von Winterrieden. Die noch zur Verfügung stehende Teilfläche des Gesamtgrundstücks von insgesamt 27.135 m² umfasst 9.800 m². Auch hier soll ein standortgerechter Laubmischwald aus bisherigen Grünlandflächen entwickelt werden. Mit dem Waldausgleich sollen die Auswirkungen durch die Nutzungsänderung an den bestehenden Waldflächen am Kreuzlesberg gemäß Waldrecht kompensiert werden.

Der notwendige naturschutzrechtliche Ausgleich (Kompensation) wird aufgrund der zu erwartenden Aufwertung der Waldflächen innerhalb der Friedhofsflächen abgewickelt werden können. Bezüglich der Ermittlung des Ausgleichs- / der Kompensationsbedarfes nach BauGB und Naturschutzrecht wird auf Kapitel 8.3.2 verwiesen.

6.3.10 Denkmalschutz

Bei dem vorhandenen Bodendenkmal handelt es sich um einen Burgstall des Mittelalters, dessen Burgstallhügel und Burgstall-Graben sehr gut erkennbar sind. Zu Schutz dieses Denkmals wurde um den Kernbereich (Burgstallhügel und -graben) ein Schutzbereich von 10,0 m festgesetzt, in dem keine Beisetzungen vorgenommen werden dürfen.

7 FLÄCHENSTATISTIK

Tabelle 1 Flächenbilanz der unterschiedlichen Nutzungen

Flächen	ca. in m ²	in %
Grünfläche mit Zweckbestimmung Friedhof	129.530	59,7 %
Straßenverkehrsflächen einschl. Straßen sowie Rad- und Fußwegen	5.277	2,4 %
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung einschl. Wald- und Wirtschaftswege, Parkplätze und Rad- und Fußwegen	3.293	1,5 %
Waldfläche mit Zweckbestimmung Erholungswald	78.905	36,4 %
Planungsgebiet gesamt	217.005	100 %
Fläche in ha (gerundet)	21,7	

8 UMWELTBERICHT

8.1 Einleitung

Gemäß § 2a BauGB ist im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens ein Umweltbericht zu erstellen. Im Umweltbericht werden auf der Grundlage der Bestandssituation von Naturhaushalt und Landschaftsbild (bzw. der einzelnen Schutzgüter) die durch die Realisierung der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter nachfolgend verbal argumentativ beschrieben und bewertet. Dies erfolgt stets unter Berücksichtigung des maximal zulässigen Baurechts und der festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung innerhalb des Geltungsbereiches der gegenständlichen Neuaufstellung des Bebauungsplanes „B 28 – Bestattungswald Am Kreuzlesberg“.

8.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bebauungsplanes

Durch die Aufstellung des gegenständlichen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „B 28 – Bestattungswald Am Kreuzlesberg“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Bestattungswaldes südwestlich von Babenhausen geschaffen werden um eine weitere zeitgemäße Bestattungsform für die Bürger der Marktgemeinde anzubieten. Hierzu wird eine „Grünfläche mit Zweckbestimmung Friedhof“ mit zugehörigen Flächen für die Erschließung festgesetzt. Die gemäß Waldrecht erforderlichen Kompensationsflächen werden gebietsextern festgesetzt.

8.1.2 Angaben zum Standort, zu Art und Umfang des Vorhabens und zum Bedarf an Grund und Boden

Das Planungsgebiet liegt südwestlich des Ortsrandes von Babenhausen. Es umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 3233/3, 3233/28, 3233/37 37760/14, 3771/2 und 3771/9, sowie die Teilflächen (TF) der Grundstücke mit Fl.-Nrn. 3760, 3760/4, 3769, 3771/3, 3771/8, 3772/2 und 3233/2, jeweils der Gemarkung Babenhausen sowie die Teilflächen der Grundstücke mit Fl.-Nrn. 193 und 500 der Gemarkung Klosterbeuren mit einer Gesamtfläche von 217.005 m². Der Flächenbedarf für die Grünfläche mit Zweckbestimmung „Friedhof“ beträgt 129.530 m² und für Verkehrs- und Erschließungsflächen (einschl. Sichtdreieck) 8.570 m². 78.905 m² verbleiben als Waldfläche mit der Zweckbestimmung „Erholungswald“.

Die Flächeninanspruchnahme für den gebietsexternen Waldausgleich beträgt 18.800 m².

8.1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und Ihrer Berücksichtigung

Als Grundlage für die Darstellung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter sowie als Datenquellen wurden die allgemeinen Gesetze (z. B. aktueller Stand des BauGB, BBodSchV, BayNatSchG, BNatSchG, EU-FFH- und Vogelschutzrichtlinie) berücksichtigt sowie die amtliche Biotopkartierung, die Artenschutzkartierung (ASK), das Arten- und Biotopschutzprogramm Unterallgäu (ABSP), das Revierbuch des Forstbetriebs Fugger, der Waldfunktionsplan der Region Donau-Iller, die Übersichtsbodenkarte und der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Marktgemeinde Babenhausen als Datenquellen ausgewertet.

Bezüglich der Beschreibung der Ziele der übergeordneten Planungen und sonstiger Fachplanungen sowie deren Berücksichtigung durch die gegenständliche Bauleitplanung wird auf die nachfolgenden Kapitel 8.2.1 bis 8.2.8, und das Kap. 7 der Begründung zur parallel durchgeführten 4. Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen.

8.2 Bestandsaufnahme (Basisszenario), Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der zu erwartenden Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ und bezieht sich stets auf das nach dem Bebauungsplan zulässige "maximale Baurecht" sowie auf Grundlage der aktuell vorhandenen Bestandssituation (Realnutzung im März / April 2021). Dabei werden die zu erwartenden Erheblichkeiten für die einzelnen Schutzgüter entsprechend einer sechsteiligen Skalierung (ohne, geringe, geringe – mittlere, mittlere, mittlere – hohe, hohe Erheblichkeit) eingestuft.

8.2.1 Schutzgut Boden und Fläche

Bestand und Bewertung

Gemäß der digitalen geologischen Karte im Maßstab 1:25.000 liegt der Geltungsbereich im Bereich von Geröllsandserien der Oberen Süßwassermolasse (Tertiär), polygenetische Talfüllungen, umgelagerter Lehm (Quartär) sowie rißzeitliche Schmelzwasserschotterablagerungen und Lösslehm (Quartär) (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, 2021).

Die Übersichtsbodenkarte im Maßstab 1:25.000 gibt für den Bereich fast ausschließlich Braunerde aus Lehm über Lehm bis Tonschluff (Molasse, glimmerreich) oder aus kiesführendem Lehm (Deckenschotter, Molasse, Lösslehm) über (kiesführendem) Sand bis Lehm (Molasse) oder aus Kieslehm (Verwitterungslehm oder Deckschicht) über Lehmkies (Hochterassenschotter) an (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, 2021).

Für die Nutzungsänderung relevant sind bestehende Vorbelastungen durch die Schwermetallbelastung des Bodens. Eine Abfrage der bestehenden Belastung durch die für Bestattungen relevanten Schwermetalle über den Geoviewer der Bundesanstalt für Geologie und Rohstoffe ergab folgende Werte für das Planungsgebiet (Bundesanstalt für Geologie und Rohstoffe, 2021):

Schwermetall	Bestehende Belastung im Planungsgebiet (mg/kg)	Vorsorgewert für Metalle für die Bodenart Lehm/ Schluff nach Anhang 2 BBodSchV (mg/kg)	Zulässige zusätzliche jährliche Frachten über alle Wirkungspfade (g/ha x a)
Blei	> 30 – 45	70	400
Cadmium	> 0,3 – 0,4	1	6
Chrom	> 20 – 30	60	300
Kupfer	> 10 – 15	40	360
Nickel	> 10 – 20	50	100
Zink	> 50 – 75	150	1.200

Tabelle 2 Gegenüberstellung der bestehenden Schwermetallbelastung der Böden zum Vorsorgewert

Die Vorbelastung durch Schwermetalle der anstehenden Böden im Planungsgebiet liegen deutlich unter den vorsorglichen Grenzwerten der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Insgesamt ist das Rückhaltevermögen der Böden für Schwermetalle als mittel einzustufen. Infolge der bisherigen Nutzung ist von einer weiteren Vorbelastung der Böden durch Verdichtungen insbesondere im Bereich der Rückegassen auszugehen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im PG Böden mit natürlichem und weitestgehend ungestörtem

Bodenaufbau vorhanden. Altlastenverdachtsstandorte sind im Planungsgebiet nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht vorhanden.

Umweltauswirkungen

Baubedingt erfolgt eine zusätzliche Überformung und Veränderung einer lediglich ca. 900 m² umfassenden Teilfläche der lokal weit verbreiteten mineralischen Bodenarten mit hohem Puffervermögen. Im Bereich der baulichen Anlagen (0,09 ha) sind mit Umweltauswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit, im restlichen Bereich (21,6 ha) ist mit keinen Umweltauswirkungen zu rechnen. Insgesamt sind die zu erwartenden, baubedingten **Umweltauswirkungen** mit **geringer Erheblichkeit** zu bewerten. Grundsätzlich müssen Bauarbeiten unter Zuhilfenahme der gültigen Regelwerke und Normen bodenschonend ausgeführt werden. Bei Abtrag / Aushub ist darauf zu achten, dass das Bodenmaterial nach Ober- und Unterbodenmaterial getrennt gelagert und vor Ort direkt wieder eingebaut wird. Weiterhin sind Maßnahmen zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit zu treffen (Schutz des Mutterbodens § 202 BauGB). Bei nicht versiegelten Flächen müssen Bodenschichten wieder so aufgebaut werden, wie sie natürlicherweise vorhanden waren.

Anlagebedingt kommt es durch die Nebengebäude, Erschließungs- und Stellplatzflächen und den An-dachtsplatz (60 m² Gesamtgrundfläche der Nebengebäude; Ausführung der Plätze und Wege in wassergebundener Wegedecke z.T. auf bestehenden Waldwegen) zu einer geringen dauerhaften Versiegelung der anstehenden Böden. Es handelt sich um eine geringe Flächeninanspruchnahme von ca. 900 m² gegenüber der restlichen, nicht zusätzlich überformten Friedhofsfläche von 118.080 m². Durch die geringe Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen (z. B. Puffer- und Filterfunktion sowie Infiltrations- und Wasserspeicherfunktion) sind die **Umweltauswirkungen** als von **geringer Erheblichkeit** zu bewerten.

Betriebsbedingt bzw. infolge der zukünftigen Nutzung als Friedhof, kommt es durch den Bestattungsbetrieb zu einer jeweils punktuellen Einbringung der Asche Verstorbener und damit zu einer Einbringung von Schwermetallen. Durch die Nutzung der Zufahrt und der neuen Stellplätze können ggf. weitere Stoffe eingebracht werden. Unter Beachtung des guten Puffervermögens der Böden, der niedrigen Vorbelastung und der zulässigen, zusätzlichen Fracht von Schwermetallen ist von **Umweltauswirkungen geringer (bis potenziell mittlerer) Erheblichkeit** auszugehen.

Zusammenfassend ist aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme, dem gutem Puffervermögen der Böden und der niedrigen Vorbelastung gegenüber den Schwermetallen von **Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit** gegenüber dem **Schutzgut Boden und Fläche** auszugehen.

8.2.2 Schutzgut Wasser

Bestand und Bewertung

Im näheren Umfeld und angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich mehrere Oberflächengewässer. Westlich bzw. nordwestlich des Planungsgebietes ist der Auerbach zu nennen, der den künstlich aufgestauten Fuggerweiher angrenzend im Norden speist. Östlich des Geltungsbereiches verläuft der Klosterbeurener Bach, der das PG im Bereich der bestehenden Zufahrt von der St 2020 kreuzt.

Die nächstgelegene Messstelle für den Grundwasserflurabstand des Landesmessnetzes mit vergleichbarem geologischem Untergrund liegt ca. 8 km nordöstlich des Planungsgebietes (Nr. 9171, Boos 756). Der mittlere Grundwasserflurabstand zur Geländeoberkante beträgt dort ca. 7,80 m (Bayerisches Landesamt für Umwelt,

2021). Unter Berücksichtigung des gering durchlässigen, schluffig-lehmigen Untergrundes und des zu erwartenden Grundwasserabstandes von min. 5,0 m im Bereich der Friedhofflächen besteht eine geringe Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers.

Die Talräume angrenzend an und innerhalb des Geltungsbereiches liegen im wassersensiblen Bereich (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, 2021). Diese Gebiete sind durch den Einfluss von Wasser geprägt. Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder zeitweise hoch anstehendes Grundwasser. Im Unterschied zu amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten kann bei diesen Flächen nicht angegeben werden, wie wahrscheinlich Überschwemmungen sind.

Wasserschutzgebiete sind im Nahbereich des PG nicht vorhanden.

Umweltauswirkungen

Baubedingt besteht v. a. in den Bereichen mit Bodenaufschlüssen (Straßen- und Wegebau) und der damit verbundenen Reduzierung von Filter- und Pufferschichten grundsätzlich ein erhöhtes Risiko einer Grundwasserverschmutzung. Das Auftreten einzelner Stau- bzw. Quellhorizonte kann nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der späteren Erneuerung der Erschließungsflächen und dem Bau der Nebengebäude ist deshalb grundsätzlich und in besonderem Maße darauf zu achten, dass bei einem evtl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kein Schadstoffeintrag in den Untergrund stattfindet. Aufgrund der als gering eingestuften Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers sind **Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit** zu erwarten.

Anlagebedingt besteht durch Bebauung und Versiegelung grundsätzlich die Gefahr eines vermehrten und beschleunigten Oberflächenwasserabflusses und dadurch bedingt einer insgesamt verringerten flächenhaften Grundwasserneubildungsrate. Um dieser entgegenzuwirken, werden entsprechende Festsetzungen zur Vermeidung und Verringerung bzw. zum weitestmöglichen Erhalt der flächenhaften Grundwasserneubildungsrate im PG getroffen. Hierzu zählen insbesondere die Verwendung wassergebundener Beläge für die Platz- und Wegeflächen sowie die Stellplätze und die vollständige Versickerung des unverschmutzten Niederschlagswassers flächig über die belebte Oberbodenzone. Es ist von **Umweltauswirkungen voraussichtlich geringer Erheblichkeit** auszugehen.

Betriebsbedingt bzw. infolge der zukünftigen Nutzung als Friedhof, kommt es durch den Bestattungsbetrieb zu einer jeweils punktuellen Einbringung der Asche Verstorbener und damit zu einer Einbringung von Schwermetallen. Durch die Nutzung der Zufahrt und der neuen Stellplätze können ggf. weitere Stoffe eingebracht werden. Unter Beachtung des gutem Puffervermögens und der geringen Durchlässigkeit der Böden, dem zu erwartenden Grundwasserflurabstand von min. 5,0 m, der niedrigen Vorbelastung und der zulässigen, zusätzlichen Fracht von Schwermetallen ist von **Umweltauswirkungen geringer (bis potenziell mittlerer) Erheblichkeit** auszugehen.

Zusammenfassend ist unter Berücksichtigung der geringen Empfindlichkeit des Geltungsbereiches gegenüber Grundwasserverschmutzung durch den Grundwasserflurabstand von min. 5,0 m, des zulässigen niedrigen Versiegelungs- und Nutzungsgrades sowie der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung (u. a. möglichst vollständige des unverschmutzten Niederschlagswassers) von **Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit** gegenüber dem **Schutzgut Grundwasser** auszugehen.

8.2.3 Schutzgut Lokalklima / Lufthygiene - Klimawandel

Bestand und Bewertung

Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge im Raum Babenhausen beträgt rund 975 mm, die Jahresdurchschnittstemperatur 8,8°C (Merkel, 2021).

Aus ortsklimatischer Sicht handelt es sich bei den Waldflächen des Geltungsbereiches um Frischluftproduktionsflächen.

Geringfügige lufthygienisch-kleinklimatische Vorbelastungen bestehen temporär in Zusammenhang mit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächennutzung und die forstwirtschaftlichen Arbeiten, u. a. Pflegegänge und saisonal höheres Verkehrsaufkommen zu Erntezeiten.

Umweltauswirkungen

Baubedingt sind temporäre Emissionen, insbesondere verursacht durch Baumaschinen und Baustellenverkehr (Abgase, Staubbildung, etc.) im Bereich der Waldflächen sowie auf den Erschließungsstraßen zu erwarten. Diese **Umweltauswirkungen** sind im Hinblick auf die zu erwartende kurze Bauzeit für die Erschließungswege und die Nebengebäude sowie die Lage im bisherigen Außenbereich mit **geringer Erheblichkeit** zu bewerten.

Anlagebedingt kann das PG trotz der Überbauung mit einem geringen Versiegelungsgrad seine Bedeutung als Frischluftentstehungsgebiet in vollem Umfang erhalten. Von einer lokalen Erhöhung der Temperatur ist ebenfalls nicht auszugehen. Es kann zu Verlusten einzelner Bäume im Zuge der Bauarbeiten kommen, diese haben jedoch aufgrund der Größenordnung des Waldgebietes nur eine untergeordnete Bedeutung für die Frischluftversorgung. Es sind **keine** negativen **Umweltauswirkungen** zu erwarten.

Betriebsbedingt werden die Anzahl an Fahrzeugbewegungen auf der Erschließungsstraße insbesondere durch den Friedhofsbetrieb in geringem Umfang steigen. Es sind **Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit** zu erwarten.

Zusammenfassend sind **Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit** gegenüber dem **Schutzgut Lokalklima und Lufthygiene** zu erwarten.

Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels:

Durch den Klimawandel ist in unseren Breitengraden vorwiegend mit einer Zunahme der Wetterextreme wie Sturm, Niederschläge, Trockenheit zu rechnen.

Beim Planungsgebiet handelt es sich um eine Waldfläche in Hanglage. Es ist daher mit den üblichen Gefahren während oder nach einem Sturm, wie Windwurf und abgerissenen Ästen zu rechnen. Daneben zeigt sich die Hauptbaumart Fichte gegenüber der vermehrten Trockenheit und dem sich ausbreitenden Borkenkäfer anfällig gegenüber den Folgen des Klimawandels. Im Zuge des geplanten sukzessiven Waldumbaus ist durch die geplante Verringerung des Fichtenanteils und der Erhöhung des Laubholzanteils von einer verminderten Anfälligkeit (z.B. Sturmschäden, Borkenkäfer) gegenüber den Folgen des Klimawandels auszugehen.

8.2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Bestand und Bewertung

Schutzgebiete und Schutzobjekte nach §§ 23 bis 29 BNatSchG oder Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH/SPA-Gebiete) sind von der Planung nicht betroffen und stehen auch in keinem unmittelbaren räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Planungsgebiet. Flächen bzw. Teilflächen nach Art. 23 BayNatSchG bzw. § 30 BNatSchG sowie geschützte Landschaftsbestandteile nach Art. 16 BayNatSchG grenzen an das Planungsgebiet unmittelbar an, werden durch die Nutzungsänderung, die den Erhalt und die Sicherung der angrenzenden Gehölzbestände anstrebt, aber nicht beeinträchtigt.

Pflanzen

Die Fläche wird aktuell größtenteils forstwirtschaftlich genutzt. Im Südwesten des Plangebietes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 5233/28 befindet sich eine Kompensationsfläche, die mit Laubbäumen aufgeforstet wurde (vgl. Fläche Ww; Abb. 9). Insgesamt betrachtet ist die derzeitige Hauptbaumart Fichte. Als weitere Nadelbäume sind Tanne, Lärche und Douglasie zu nennen. Die Laubbaumarten setzen sich vor Allem aus Buche, Eiche und Berg-Ahorn zusammen. Das durchschnittliche Alter des Waldes liegt bei ca. 40 Jahren. Die Ausnahmen bilden die beiden Mischwaldflächen, die nicht bewirtschaftet werden (vgl. gelben Flächen, Abb. 9) in denen Bäume bis zu einem Alter von 130 Jahren vorkommen. Im Bereich der Holzlagerplätze (Hp) befinden sich Hochstaudenfluren. Ansonsten besteht der Unterwuchs aus einzelnen, aufkommenden Bäumen und einheimischen Straucharten. Die Bodenvegetation ist eher lückig, entsprechend der jeweiligen Bestockung ausgebildet.



Abb. 9 Waldzusammensetzung gemäß Revierbuch des Forstbetriebes Fugger, vgl. Tabelle 3 (© Forstbetrieb Fugger)

Tabelle 3 Zusammensetzung der bestehenden Forstgesellschaften gem. Revierbuch des Forstbetriebes Fugger

Nr.	Alter	Hauptbaumarten (Anteil > 10 %)	Nebenbaumarten (Anteil ≤ 10 %)
Unteres Ghag			
1a	bis 5 Jahre	Tanne, Buche	
1b	bis 10 Jahre	Eiche, Buche	Fichte, Douglasie
2a	bis 22 Jahre	Fichte, Edelholzlaubebäume	Douglasie
2b	bis 14 Jahre	Lärche, Buche	Edelholzlaubebäume
2c	bis 15 Jahre	Edelholzlaubebäume	
3a	bis 30 Jahre	Fichte	Buche, Edelholzlaubebäume
4a	bis 40 Jahre	Tanne	
5a	bis 48 Jahre	Fichte	Buche, Tanne
5b	bis 55 Jahre	Edelholzlaubebäume	Buche, Eiche
6a	bis 65 Jahre	Fichte	Tanne, Edelholzlaubebäume, Douglasie
6b	bis 55 Jahre	Fichte	Edelholzlaubebäume

6c	bis 55 Jahre	Fichte	Edelholzlaubebäume, sonstige Laubbäume
6d	bis 65 Jahre	Berg-Ahorn	
7a	bis 70 Jahre	Lärche	Fichte
7b	bis 70 Jahre	Eiche, Edelholzlaubebäume	Lärche, Buche
8a	bis 80 Jahre	Fichte, Tanne	Edelholzlaubebäume, Lärche
12	bis 130 Jahre	Kiefer, Fichte, Buche (Nichtwirtschaftswald)	Edelholzlaubebäume
Oberes Ghag			
1a	bis 15 Jahre	Fichte Douglasie	sonstige Laubbäume
1b	bis 20 Jahre	Tanne Buche	Edelholzlaubebäume, Douglasie
1c	bis 5 Jahre	Eiche Buche	
3a	bis 25 Jahre	Fichte	Berg-Ahorn
3b	bis 30 Jahre	Eiche	
3c	bis 30 Jahre	Berg-Ahorn, Buche	Esche
3d	bis 25 Jahre	Eiche, Edelholzlaubebäume	Buche
4a	bis 45 Jahre	Tanne	
11	bis 108 Jahre	Lärche	Buche

Tiere

In der Artenschutzkartierung (ASK) sind innerhalb des Plangebietes keine Fundflächen bzw. Fundpunkte verzeichnet, allerdings grenzen direkt nördlich der Fuggerweiher und die angrenzenden Nasswiesen als in der Artenschutzkartierung verzeichnete Lebensräume an. In diesem Bereich sowie im Weiteren räumlich-funktionalen Umfeld befinden sich ASK-Fundpunkte. Kartierte Arten sind unter anderen Insekten (v. a. Rostfarbiger Dickkopffalter, Brauner Waldvogel, Feldgrille und Blauflügel-Prachtlibelle), Vögel (v. a. Zwergtaucher, Rotmilan) und Säugetiere (v. a. Biber, Individuen der Gattung Abendsegler und weitere unbestimmte Fledermausvorkommen). Im Rahmen eigener Kartierarbeiten (März / April 2021) wurde ebenfalls der Rotmilan im Umfeld des Planungsbereiches gesichtet, ebenso wie Spuren des Bibers. Daneben wurden i.d.R. weit verbreitete und ungefährdete Vogelarten, sog. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Kohl-Meise und Zilpzalp aufgenommen. Aufgrund der Lebensraumanforderungen, bzw. durch diese Bauleitplanung lediglich geplante Nutzungsänderung unter Erhalt der Waldflächen als Lebensraum oder aufgrund der Häufigkeit der Arten kann eine Gefährdung der genannten Arten des Offenlandes (Insekten, Wasservogel, Biber) sowohl innerhalb des Plangebietes als auch im näheren Umfeld grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die weiteren kartierten, bzw. potentiell vorkommenden Arten der Vögel und Säugetiere (hier Fledermäuse) werden im folgenden artenschutzrechtlich beurteilt.

Fledermäuse

Durch den Mischwaldbestand und die angrenzenden Still- und Fließgewässer mit Nasswiesen sowie die Nähe zum Siedlungsbestand sind das Planungsgebiet und die umgebenden Flächen als Jagdhabitate für einige Fledermausarten geeignet und werden auch gemäß den Fundpunkten der ASK als solche genutzt. Zu den potentiell vorkommenden Arten zählen die Mopsfledermaus, die Brandtfledermaus, die Wasserfledermaus, das Große Mausohr, die Kleine Bartfledermaus, die Fransenfledermaus, der Kleinabendsegler und

der Große Abendsegler sowie die Rauhhaut-, Zwerg- und Mückenfledermaus und das Braune sowie Graue Langohr. Da die vorgenannten Arten für ihre Wochenstuben wechselnde Quartiere nutzen und daher einen Mindestbestand an Altbäumen benötigen, ist das Vorkommen von Wochenstuben innerhalb des Geltungsbereichs mit seiner eher jüngeren bis mittleren Altersausprägung nicht anzunehmen / unwahrscheinlich. Das Vorkommen einzelner Sommerquartiere innerhalb der Flächen mit älterem Bestand (Baumhöhlen, Spalten) kann hingegen nicht ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen von Winterquartieren kann aufgrund der jungen und mittleren Ausprägung des Waldbestandes und dem entsprechenden Mangel an Altbäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 60 cm ausgeschlossen werden.

Baubedingte Störungen z. B. durch Lärm, Erschütterungen oder optische Störungen wirken sich nur temporär während der Bauphase aus, so dass keine erhebliche Störung der genannten Arten nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG zu erwarten ist. Dahingegen sind, zur Vermeidung von artenrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 durch betriebsbedingte Störungen (Pflege- und Gehölzumbaumaßnahmen) von potentiell vorkommenden Sommerquartieren, Pflegearbeiten nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und dem letzten Tag des Monats Februar durchzuführen.

Im Sinne eines Bestattungswaldes, ist durch die geplante Umnutzung der Waldflächen als Grünfläche mit Nutzungszweck „Friedhof“ ein Erhalt der Waldflächen sowie eine deutliche Nutzungsextensivierung zu erwarten, da nur Pflegemaßnahmen zum Erhalt der Bestattungsbäume oder für die Verkehrssicherheit durchgeführt werden. Daneben ist in den fichtendominierten Teilflächen mit einer Erhöhung des Laubbaumanteils zu rechnen. Insgesamt ist durch die Unterlassung der forstwirtschaftlichen Nutzung innerhalb der Friedhofsflächen keine Verschlechterung, sondern mittelfristig vielmehr eine Erhöhung des Nahrungsangebotes und weiterer potentieller Quartiersbäume für Fledermäuse zu erwarten. Somit kann auch die Funktion der im räumlichen Zusammenhang potenziell vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse weiterhin erfüllt werden.

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme zur Durchführung der Pflegearbeiten kann daher ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Vögel - Wald- und Gehölzarten

In den Waldflächen können sich mögliche Brutvorkommen von potentiell vorkommenden Vögeln der Wald- und Gehölzlebensräume (z. B. Feldsperling, Schwarzmilan, Sperber, Grauspecht) befinden. Daneben wurde im Umfeld des Geltungsbereiches mehrfach das Vorkommen von Rotmilanen nachgewiesen. Die Bäume in den Randbereichen des bereits durch Erholungssuchende intensiv genutzten Waldes eignen sich als Brutplätze für den Rotmilan. In den Teilflächen mit älteren Gehölzbeständen ist auch das Vorkommen von Baumhöhlen und damit verbunden von höhlenbewohnenden Vogelarten nicht auszuschließen. Insgesamt kann durch die geplanten Nutzungsänderung mit einer Erhöhung des Anteils an älteren Bäumen gerechnet werden. Baubedingte Störungen wirken sich nur temporär während der Bauphase aus, so dass keine erhebliche Störung gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG der genannten Arten zu erwarten ist. Es ist im Sinne eines Bestattungswaldes, dass die Waldflächen erhalten und gesichert werden.

Hinsichtlich der potenziellen Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate ist für diese Arten mit keiner Verschlechterung zu rechnen. Vielmehr ist mittelfristig durch den geplanten Waldumbau und die Aufgabe der forstlichen Nutzung von einer Verbesserung des Nahrungsangebotes und der Fortpflanzungsstätten innerhalb der Be-

stattungswaldflächen auszugehen. Auch die Funktion der im räumlichen Zusammenhang zusätzlich potenziell vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vögel kann dadurch weiterhin erfüllt werden. Eine Störung der Vögel durch die zusätzliche Nutzung der Waldflächen kann aufgrund der bestehenden Vorbelastung (Erholungswald, Nutzung durch den Naturkindergarten Babenhausen) ausgeschlossen werden. Dagegen sind, zur Vermeidung von artenrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 durch betriebsbedingte Störungen (Pflege- und Gehölzumbaumaßnahmen) während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten, Pflegearbeiten nur innerhalb der gesetzlichen Zeitrahmens zwischen dem 1. Oktober und dem letzten Tag des Monats Februar durchzuführen.

Eine erhebliche Betroffenheit der o. g. Tierarten durch das Vorhaben kann, unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme für die Pflegearbeiten, ausgeschlossen werden, es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.

Aufgrund von Bestand, Realnutzung und Bewertung des Lebensraumpotentials des PG sieht der Markt Babenhausen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Hinblick auf die Umsetzung des Vorhabens von der Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ab.

Umweltauswirkungen

Baubedingt kommt es vorrangig zu einem Verlust von Einzelbäumen durch den Bau der Nebengebäude und des Andachtsplatzes und dem Verlust von ruderalen Hochstaudenfluren im Bereich des bisherigen Holzlagerplatzes durch die Anlage der Stellplätze. Gesetzlich geschützte Vegetationsbestände sind i.V.m. der Realisierung des Vorhabens (Bauphase) nicht betroffen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen zeigen sich außerdem in der temporär erhöhten Störung der näheren Umgebung durch z. B. Baulärm, Baumaschinen, Baustellenverkehr etc. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können unter Beachtung des gesetzlichen Zeitfensters für die Baumfällung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Es sind **Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit** zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingt kommt es im Hinblick auf Art und Umfang des Vorhabens in erster Linie zu einer Unterlassung der forstwirtschaftlichen Nutzung innerhalb der Friedhofsflächen sowie vereinzelt in Rahmen von Beerdigungen zu einem erhöhten Verkehrs- und Besucheraufkommen innerhalb der Flächen. Beeinträchtigungen der lokalen Populationen von Vögeln und Fledermäusen sind nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch nicht zu erwarten, da im größeren Umfeld, insbesondere nördlich der B 300 weitere großflächige Waldgebiete vorhanden sind. Nutzungs- und betriebsbedingt kann es vereinzelt zu zusätzlichem Lärm kommen, der sich jedoch nicht erheblich auf die lokalen Populationen auswirkt. Um Störungen durch beispielsweise Beleuchtung zu vermeiden, wird eine Außenbeleuchtung gemäß den Festsetzungen ausgeschlossen.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung gegenüber geschützten Arten sowie eine Beeinträchtigung des bestehenden Biotopverbundsystems können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es kommt durch die Planung zu einer zusätzlichen Strukturanreicherung der Landschaft und damit zu einer grundsätzlichen Erhöhung des Lebensraumangebotes. Somit sind **Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit** zu erwarten.

Insgesamt sind aufgrund der Bestandssituation, artenschutzfachlichen Gesamteinschätzung und der Vorbelastungen durch die intensive Erholungsnutzung sowie der zu erwartenden Verbesserungen der Lebensraumstrukturen innerhalb der Friedhofsfläche **Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit** gegenüber dem **Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt** zu erwarten.

8.2.5 Schutzgut Mensch (Erholung)

Bestand und Bewertung

Die Waldfläche ist laut Waldfunktionsplan der Region Donau-Iller als Erholungswald der Stufe I ausgewiesen. Damit dient der Wald im besonderen Maße der Erholung und dem Naturerlebnis. Das spiegelt sich auch in der hohen Frequentierung der Waldwege durch Spaziergänger wider. Daneben verlaufen innerhalb und angrenzend an das Planungsgebiet mehrere Wanderwege. Dabei handelt es sich um ein Teilstück des Bayerisch-Schwäbischen Jakobusweges (ID: 2142), überregionale Wanderwege der Wanderregion Allgäu (ID: 12716) und den örtlichen Trimm-dich-Pfad (Vita Parcours) der Marktgemeinde Babenhausen mit insgesamt zwanzig, schon etwas in die Jahre gekommenen Stationen. Im näheren Umfeld verlaufen entlang der B 300 und der St 2020 straßenbegleitende Radwege, die Teil des Radwegenetzes des Landkreises Unterallgäu sind. Entlang der B 300 verläuft zusätzlich auch noch die „Römerkastell-Runde“ des Landkreises Neu-Ulm. Im Planungsgebiet sind bereits Sitzbänke und ein Kreuz am ehemaligen Standort des Burgstalls vorhanden. Auch der nördlich des Planungsgebietes untergebrachte Naturkindergarten Babenhausen nutzt die Waldflächen und Wege als Spazier- und Spielmöglichkeit, welche aber in Abstimmung mit den Betreibern des Bestattungswaldes und der Kindergartenleitung erhalten bleiben.

Durch die leicht exponierte Lage, der Nähe zu Rad- und Wanderwegen sowie dem Siedlungsbestand von Babenhausen kommt der Waldfläche auch eine grundsätzliche Bedeutung für die passive Erholungsnutzung im Sinne von „Landschaftsgenuss“ zu.

Umweltauswirkungen

Baubedingt kommt es vor allem durch die optische und akustische Beeinträchtigung der Landschaft während der Realisierung der Planung (Baumaschinen, Baulärm etc.) zu einer temporären Beeinträchtigung gegenüber dem Schutzgut Mensch (Erholung). Weiterhin können entlang der Erschließungsstraßen zeitweilig erhöhte Emissionen durch den Baustellenverkehr und kurzfristige Absperrungen der Wege nicht ausgeschlossen werden. Es sind **Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit** zu erwarten.

Anlagebedingt erfolgt im PG ein Ausbau der Haupteinschließung des Waldweges zum Andachtsplatzes im Verlauf bestehender Wege. Ferner ist ein Geräteschuppen in Holzbauweise mit angegliederter mobiler, jedoch eingehauster WC-Anlage sowie ein Andachtsplatz mit Kreuz, Sitzbänken und einem Pavillon aus Holz geplant. Seitens des Betreibers ist ein neuer, kleiner Lehrpfad im Umfeld und mit Bezug auf das Bodendenkmal geplant. Weiterhin ist es aufgrund der geplanten Nutzung erforderlich, den Verlauf und die Stationen des Trimm-dich-Pfades zu verlegen. Daneben wurde eine Festsetzung über die uneingeschränkte Nutzbarkeit der Bestattungswaldflächen für erholungssuchende Bürger und Bürgerinnen (Grunddienstbarkeit) getroffen.

Der in Abbildung 8 (vgl. Kap. 6.2) dargestellte neue Verlauf des Trimm-dich-Pfades ist bereits mit dem Markt und dem Forstbetrieb abgestimmt. Gleichzeitig sollen nach aktueller Planungsabsicht der Marktgemeinde auch die veralteten Stationen erneuert werden. Die restlichen Wege sollen in ihrem Verlauf erhalten werden.

Daneben bieten die geplante WC-Anlage, der geplante Lehrpfad und zusätzliche Sitzmöglichkeiten eine Verbesserung des Angebotes an strukturellen Erholungseinrichtungen. Es sind **Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit** zu erwarten.

Betriebsbedingt kann es in Folge des Bestattungsbetriebes zu temporären, erhöhten Lärmemissionen und Verkehrsaufkommen durch PKW entlang der HAUPTERSCHLIEßUNG kommen. Daneben können kurzzeitige Sperrungen von Wegen für Pflegearbeiten an den Bäumen oder dem Friedhofsbetrieb nicht ausgeschlossen werden. Es sind **Umweltauswirkungen geringer bis mittlerer Erheblichkeiten** zu erwarten.

Insgesamt ist durch die Änderung der Waldfunktion, jedoch mit vereinbarter Grunddienstbarkeit gegenüber Erholungssuchenden, der erforderlichen Verlegung des örtlichen Trimm-dich-Pfades und Neuanlage eines Lehrpfades sowie der zu erwartenden Erhöhung der Verkehrsbelastung von **Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeiten gegenüber dem Schutzgut Mensch (Erholung)** auszugehen.

8.2.6 Mensch (Immissionen)

Bestand und Bewertung

Der Geltungsbereich befindet sich im bauleitplanerischen Außenbereich. Innerhalb des Geltungsbereiches kann es zu Lärmimmissionen durch Erholungsnutzende oder die forstwirtschaftliche Bearbeitung der Waldflächen kommen. Angrenzend an den Geltungsbereich liegen landwirtschaftliche Flächen und Wirtschaftswege, von denen Emissionen (u. a. Geruchs-, Staub- und Lärmemissionen) ausgehen, wie sie in Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu erwarten sind. Diese Emissionen können auch zu unüblichen Zeiten, wie früh morgens oder spätabends, auftreten. Diese sind ortsüblich und unvermeidlich und nach § 906 BGB hinzunehmen.

Daneben befinden sich nördlich des Geltungsbereiches die Räumlichkeiten des Naturkindergartens Babenhausen, die die Waldflächen nutzen, sowie ein Jugendübernachtungshaus mit Zeltplatz. Der nächstgelegene Siedlungsbestand liegt knapp 360 m nördlich und 440 m nordöstlich des Geltungsbereiches. Die im Westen, bzw. Nordwesten verlaufende B 300 mit mittleren Verkehrsaufkommen liegt etwa 160 m und die im Osten verlaufenden St 2020 mit geringen Verkehrsaufkommen etwa 140 m entfernt.

Umweltauswirkungen

Baubedingt ist vorrangig von temporären Beeinträchtigungen v. a. durch Lärm, Staub und Abgase (verursacht durch Bauarbeiten, Baustellenverkehr, etc.) der Waldflächen und Waldwege auszugehen. Siedlungsbestand ist davon nicht betroffen. Es sind **Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit** zu erwarten.

Anlagebedingt werden durch die Nebengebäude **keine zusätzlichen Beeinträchtigungen (ohne Erheblichkeit)** verursacht.

Betriebsbedingt kommt es zu einem Anstieg der Emissionen durch Fahrzeugbewegungen durch Ziel- und Quellverkehr auf der HAUPTERSCHLIEßUNG. Darüber hinaus können Schallemissionen in Vorbereitung von Bestattungen (Ausheben der Gräber) sowie durch Pflegearbeiten an den Bäumen (Verkehrssicherung und Erhalt der Ruhebäume) nicht ausgeschlossen werden. Diese sind jedoch zeitlich begrenzt bzw. lediglich im geringen Umfang zu erwarten. Es ist von **Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit** auszugehen.

Insgesamt ist aufgrund der Lage im bauleitplanerischen Außenbereich sowie aufgrund der zu erwartenden Erhöhung des Ziel- und Quellverkehrs von **Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit** gegenüber dem **Schutzgut Mensch (Immissionen)** auszugehen.

8.2.7 Orts- und Landschaftsbild

Bestand und Bewertung

Das Planungsgebiet ist eine Waldfläche in leicht exponierter Lage am Ende eines auslaufenden Höhenriegels zwischen zwei Talebenen. Die Fläche ist insbesondere von der Ortschaft Babenhausen her kommend sowie von den Straßen und Wegen aus gut einzusehen. Die Waldfläche ist als typische Nutzungsform der Anhöhen und Hangebereiche zu dem höher gelegenen Gelände von landschaftskultureller Bedeutung.

Umweltauswirkungen

Baubedingt ergeben sich temporäre Beeinträchtigungen durch z. B. Baumaschinen und zwischengelagertes Baumaterial. Die **Umweltauswirkungen** sind aufgrund der temporären Wirkung als von **geringer Erheblichkeit** zu bewerten.

Anlagebedingt erfolgt die Erstellung von nicht einsehbaren Nebengebäuden innerhalb der Waldflächen in Holzbauweise. Durch den sukzessiven Waldumbau von standortfremden, fichtendominierten Waldgesellschaften hin zu standort- und landschaftsgerechten Laub(misch)wäldern wird mittelfristig das Landschaftsbild aufgewertet. Daher sind anlagebedingte **Umweltauswirkungen nicht** zu erwarten.

Betriebsbedingt bzw. infolge der Friedhofsnutzung ebenfalls **keine Umweltauswirkungen** zu erwarten, da jeglicher Grabschmuck sowie ein Schmücken der Bäume ausgeschlossen wird.

Zusammenfassend sind **keine Umweltauswirkungen** gegenüber dem **Schutzgut Orts- und Landschaftsbild** zu erwarten, da die Erhaltung der Waldflächen im Sinne eines Bestattungswaldes ist.

8.2.8 Kultur- und Sachgüter / Denkmalschutz

Kulturgüter: Innerhalb des Planungsgebietes ist ein amtlich geführtes Bodendenkmal vorhanden. Es handelt sich dabei um einen „Burgstall des Mittelalters“ (D-7-7827-0007). Das Denkmal ist vor Ort gut erkennbar, da es sich gegenüber dem umgebenden Gelände durch seine erhöhte Lage und den umlaufenden Graben deutlich abgrenzt. Es wurde zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodendenkmals festgesetzt, dass in einem Schutzabstand von 10,0 m beginnend an der Außenoberkante des Grabens, keine Beisetzungen stattfinden dürfen. → voraussichtlich **Auswirkung geringer (bis potentiell hoher) Erheblichkeit**

Es wird an dieser Stelle nachdrücklich darauf hingewiesen, dass Bodendenkmäler und archäologische Bodenfunde, die bei der Verwirklichung Vorhabens zutage treten, Schutzstatus nach Art 7 BayDSchG genießen und der sofortigen Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG unterliegen.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler (*Burgstall des Mittelalters*) zu vermuten sind, ist für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7.1 BayDSchG notwendig. Diese ist in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.



Abb. 10 Ausschnitt aus dem BayernAtlas mit dem Bodendenkmal (© Bay. Staatsministerium der Finanzen und Heimat)

Sachgüter: Als Sachgüter innerhalb des Planungsgebietes sind die bestehenden Waldwege, Rückegassen sowie die Sitzbänke und das Kreuz auf der Erhöhung des Bodendenkmals zu nennen. Daneben bestehen die Sportstationen des Vita Parcours der Marktgemeinde Babenhausen. Die Lagermöglichkeiten sowie der Hauptspielbereich des Naturkindergartens Babenhausen sind innerhalb der im Bebauungsplan weiterhin als Fläche für die Waldwirtschaft gekennzeichneten Bereich im Norden des PG untergebracht. Für die Nutzungsänderung wird der Verlauf des Trimm-dich-Pfades umgelegt und die Stationen umgebaut werden. Daneben ist es nach aktueller Planungsabsicht der Marktgemeinde geplant, die veralteten Stationen zu erneuern. →

Auswirkung geringer Erheblichkeit

8.2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

In Natur und Landschaft bestehen vielseitige Wechselwirkungen zwischen den einzelnen biotischen und abiotischen Faktoren bzw. zwischen den unterschiedlichen Schutzgütern.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden im Bereich der Nebengebäude und geplanten Platzflächen bewirkt nicht nur eine Reduzierung von forstwirtschaftlichen Flächen i.V.m. dem Verlust der natürlichen Ertragsfähigkeit, sondern es erfolgt auch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen wie Speicher-, Puffer- und Filtervermögen in geringem Umfang. Als Folge von Bodenabtrag kann sich eine erhöhte Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser durch Eintrag von Schadstoffen ergeben. Daneben werden durch die Beisetzung der Asche der Toten zusätzliche Schwermetalle eingetragen.

Außerdem ist durch die geplanten Nebengebäude und Platz- und Stellplatzflächen sowie dem Ausbau der Haupterschließung (Waldweg) mit nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen durch den Verlust von einzelnen Bäumen und ruderalen Hochstaudenfluren zu rechnen. Die Nutzungsänderung führt mittel- bis langfristig zu einer Erhöhung des Laubbaumanteils und einem deutlich stärkeren Mischwaldcharakter. Auch wird sich durch den Verzicht auf forstliche Bewirtschaftung der Anteil an Altbäumen erhöhen. Dies bewirkt die Schaffung neuer Gehölzlebensräume (Schutzgut Tiere und Pflanzen) und wirkt sich auch mittelfristig positiv auf das Orts- und Landschaftsbild (Strukturbildung) aus. Mit den zusätzlichen strukturellen Erholungseinrichtungen (WC-Anlage, weitere Sitzmöglichkeiten wird Schutzgut Mensch (Erholung) begünstigt. Die Gebäude wirken sich dabei auch auf das Schutzgut Landschaftsbild innerhalb der Waldflächen

aus. Allerdings sind nur geringe Beeinträchtigungen zu erwarten, da neben der Festsetzung der Gebäudehöhen auch eine Gestaltung aus Holz bzw. eine Einhausung der mobilen WC-Anlage festgeschrieben wurde. Durch die geplante Nutzungsänderung ergeben sich keine nachteiligen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, welche über die unter den Kap. 8.2.1 bis 8.2.8 aufgeführten Umweltauswirkungen hinausgehen.

8.2.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Baubedingt sind i.V.m. dem Vorhaben insbesondere Baurestmassen zu erwarten. Darüber hinaus werden Papier- und Kunststoffverpackungen als Abfall erzeugt.

Betriebsbedingt ist davon auszugehen, dass durch den Bestattungsbetrieb insbesondere Hausmüll, Wertstoffe (z. B. Papier, Kunststoffe, Metalle, Glas, Holz) und Grüngut erzeugt werden. Vor Ort muss der Abfall durch den Friedhofsbetreiber oder, wenn durch Angehörige verursacht, vom Verursacher mitgenommen werden. Diese können dann vom Wohn- oder Gewerbestandort aus, über den Landkreis Unterallgäu - Kommunale Abfallwirtschaft entsorgt bzw. einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Für die aus der WC-Anlage anfallenden Abwasser wird kein Anschluss an den gemeindlichen Schmutzwasserkanal geplant, daher ist die Entsorgung der Abwässer durch ein darauf spezialisiertes Unternehmen abzuwickeln.

Es ist davon auszugehen, dass die durch das gegenständliche Vorhaben erzeugten Abfallmengen sehr gering ausfallen werden.

8.2.11 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Unfälle und Katastrophen

Ein Störfallrisiko gemäß Störfall-Verordnung (12. BImSchV) durch die geplante Nutzung (Friedhof) kann ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Umweltauswirkungen auf das kulturelle Erbe wird auf Kap. 8.2.8 (Schutzgut Kulturgüter / Denkmalschutz) verwiesen. Die Auswirkungen auf die Umwelt sind in den Kap. 8.2.1 - 8.2.8 beschrieben.

8.2.12 Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Planungsgebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen im räumlich-funktionalen Umgriff keine Planungen und/oder Vorhaben, durch welche kumulative Wirkungen zu erwarten wären.

8.2.13 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die Nebengebäude sind in Holzbauweise geplant. Der Ausbau der Wege soll mit wassergebundener Decke erfolgen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Gebäude und Wegeflächen jeweils in Abhängigkeit von der gewählten Art der Bauweise nach dem heutigen Stand der Technik und den geltenden Vorschriften und Regelwerken errichtet werden.

8.2.14 Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels:

Durch den Klimawandel ist in unseren Breitengraden vorwiegend mit einer Zunahme der Wetterextreme wie Sturm, Niederschläge, Trockenheit zu rechnen.

Da es sich bei dem Planungsgebiet um eine Waldfläche handelt, besteht eine erhöhte Gefährdung durch Windwurf bzw. herabfallende Äste bei Sturm innerhalb und in Randlage zu den Waldflächen. Es befindet sich dabei in einer leicht exponierten Lage gegenüber der Hauptwindrichtung aus Südwesten. Daneben können in den angrenzenden Tallagen Überschwemmungen auftreten, die den geplanten Bestattungswald aufgrund der topografischen Lage nicht betreffen. Ebenfalls kann es aufgrund der zunehmenden Trockenheit zu Waldbränden kommen. Auch die Hauptbaumart Fichte ist gegenüber dem Borkenkäfer in Verbindung mit der zunehmenden Trockenheit zusätzlich gefährdet. Durch den geplanten sukzessiven Waldumbau ist aufgrund der geplanten Verringerung des Fichtenanteils und der Erhöhung des Laubholzanteils mit einer verminderten Anfälligkeit (z.B. Sturmschäden, Borkenkäfer) gegenüber den Folgen des Klimawandels zu rechnen.

8.2.15 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die forstlich bewirtschafteten Waldflächen des Planungsgebietes würden bei Nichtdurchführung der Planung - wie bisher - voraussichtlich weiterhin als Flächen für die Waldwirtschaft genutzt werden. Dabei wird die bestehende Bestockung mit der Fichte als Hauptbaumart, unter Beachtung des bisherigen Durchschnittsalter von 40 Jahren, vorerst erhalten bleiben. Die in den Kap. 8.2.1 bis 8.2.8 beschriebenen Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch die geplante Nutzungsänderung würden unterbleiben.

Demgegenüber würde die Möglichkeit zur Bereitstellung einer alternativen und zeitgemäßen Bestattungsmöglichkeit für Gemeindebürger nicht genutzt werden. Das Ziel der Gemeinde, durch Ausweisung der Grünfläche mit Zweckbestimmung Friedhof eine naturnahe Bestattungsform mit geringem bis keinem Pflegeaufwand als Alternative zu den klassischen Friedhöfen innerhalb des Landkreises Unterallgäu anzubieten, würde in diesem Bereich nicht konkretisiert und umgesetzt werden. Der Bedarf an dieser naturnahen Bestattungsform bliebe bestehen.

8.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich

8.3.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

Zur Vermeidung und Verringerung der Eingriffe und von Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden nachfolgende grünordnerische und gesamtplanerische Maßnahmen festgesetzt:

Schutzgut Boden und Wasser

- Weitestgehende Erhaltung der natürlichen Oberflächengestalt;
- Beschränkung der befestigten Verkehrs- und Erschließungsflächen auf das funktional erforderliche Mindestmaß;
- Befestigung von Platz- und Erschließungsflächen mit wassergebundener Decke;
- vollständige Versickerung des unverschmutzten Niederschlags- / Oberflächenwassers;
- Hinweise zum schonenden Umgang mit Boden / Oberboden;

Schutzgut Arten und Lebensräume / Landschaftsbild / Erholung

- Festsetzung einer Einfriedung nur als freiwachsende Hecke, Waldrandpflanzung oder Handläufen aus Holz mit Durchlässigkeit für Kleintiere;
- Verwendung einheimischer, standortgerechter Pflanzenarten mit Festlegung der Mindestanforderungen als Einfriedung;
- Hinweis auf das zulässige Zeitfenster für Baumfällungen und Gehölzrodungen, bzw. Pflegemaßnahmen;

- Strukturanreicherung der Waldflächen durch Unterlassung der forstlichen Nutzung -> Erhöhung des Altbaumanteils;
- sukzessiver Waldumbau von fichtendominierten Waldflächen zu Laub(misch)wäldern;
- Verlegung des Trimm-dich-Pfades samt Stationen (Vita Parcours) der Gemeinde Babenhausen in die weiterhin forstwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der Grünflächen mit Zweckbestimmung „Friedhof“;
- Erhaltung der vorhandenen Erholungsmöglichkeiten (Wege, Ausstattung);
- Neuanlage eines kleinen Lehrpfades im Umfeld und mit Bezug auf das Bodendenkmal;
- Sicherung der Zugänglichkeit der Waldflächen innerhalb des Bestattungswaldes für Erholungssuchende durch Grunddienstbarkeit

8.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich (Kompensation) / Waldausgleich

Waldausgleich nach Waldrecht

Der Waldausgleich von 1,88 ha gemäß Waldrecht wird auf zwei verschiedenen Flächen erbracht. Zum einen ist auf den Grundstücken Fl.-Nrn 3717 und 3720 der Gemarkung Babenhausen entlang des Täuferbachs nordöstlich des Geltungsbereiches eine Erstaufforstung geplant. Die bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche (Grünland) soll im Rahmen der Errichtung von Ökokontoflächen für die Marktgemeinde Babenhausen umgestaltet werden. Neben der Renaturierung des Täuferbachs soll auf der Fläche ein standortgerechter, auwald-ähnlicher Laubmischwald aufgeforstet werden, der aufgrund seiner Nähe zu Babenhausen in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Unteren Naturschutzbehörde auch eine Erholungsfunktion erhalten soll.

Zum anderen ist auf dem Grundstück Fl.-Nr. 286 der Gemarkung Winterrieden, dem Auerbach folgend, südlich von Winterrieden eine weitere, zusätzliche Erstaufforstung geplant. Auch hier soll auf der zur Verfügung stehenden Teilfläche des Grundstücks ein standortgerechter Laubmischwald ebenfalls wieder auf einem bestehenden Grünlandstandort entwickelt werden.

Daneben wird zur Verringerung der Beeinträchtigungen durch den formalen Verlust von Waldfläche mit Erholungsfunktion gemäß Waldrecht in den Festsetzungen durch Text eine Grunddienstbarkeit getroffen, dass die weitere uneingeschränkte Nutzung der bestockten Flächen innerhalb des Bestattungswaldes durch erholungssuchende Bürger und Bürgerinnen, sofern sie sich der Würde des Ortes entsprechend verhalten, ermöglicht und sichert. Diese Festsetzung wurde mit dem Betreiber, dem Grundstückseigentümer und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgestimmt.

Ausgleich / Kompensation nach BauGB und Naturschutzrecht

Nach § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB ist die Eingriffsregelung mit ihren Elementen Vermeidung, Ausgleich und Ersatz im Bauleitplanverfahren in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Für die Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs wurde der gültige Leitfaden der Bayer. Staatsregierung für Landesentwicklung und Umweltfragen "Bauen im Einklang mit der Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" (2. ergänzte Fassung, 2003) herangezogen.

Kompensationsbedarf:

Insgesamt wird es durch die Realisierung des Vorhabens zu einer Überformung, Überbauung und Veränderung standortgemäßen Wälder sehr junger Ausprägung und nicht standortgemäßen Wäldern sowie ruderalen Hochstaudenfluren und bestehender Waldwege kommen.

Nach Abb. 7, S. 13 des o.g. Leitfadens stellt der bestehende, jedoch bewachsene, Waldweg eine Fläche mit geringer Bedeutung (Kategorie I) und die restlichen Gebiete (Waldflächen und Ruderalflächen) Flächen mit mittlerer Bedeutung (Kategorie II) dar. In diesem Fall wird trotz dem geringen Anteil an überbauten Flächen in Bezug zum Gesamtgeltungsbereich, trotzdem ein hoher Nutzungs- und Versiegelungsgrad aufgrund der konkreten Planung (Stellplätze, Nebengebäude, etc.) angenommen Für Gebiete mit hohen Nutzungs- und Versiegelungsgrad (Typ A) ergibt sich eine Faktorenspanne von 0,3 - 0,6 für Flächen mit geringer Bedeutung (Kategorie I) und eine Faktorenspanne von 0,8 – 0,9 für Flächen mit mittlerer Bedeutung.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung wie u. a.

- vollständige Versickerung bzw. Rückhaltung des Niederschlagswassers,
 - wasserdurchlässige Befestigung der Erschließungs- und Platzflächen,
 - Strukturanreicherung der Grünflächen mit Zweckbestimmung „Friedhof“ durch Unterlassung der forstlichen Nutzung
 - sukzessiver Waldumbau der fichtendominierten Flächen zu Laub(misch)wäldern
- sind festgesetzt.

Unter Beachtung des hohen Versiegelungsgrades und den Verringerungsmaßnahmen erscheint eine Festsetzung des Kompensationsfaktors von 0,3 im Bereich des bewachsenen Waldweges fachlich gerechtfertigt. Im Bereich der standortgemäßen Wälder wird der Faktor aufgrund der sehr jungen Ausprägung der Gehölze (ca. 5 Jahre) auf 0,8 und im Bereich der nicht standortgemäßen Wälder (ca. 30 Jahre) und der Ruderalfläche (Altgras- und Hochstaudenflur) auf 0,9 festgesetzt. Somit ergibt sich folgender voraussichtlicher Ausgleichs-/Kompensationsflächenbedarf:

Fläche	Größe	Kategorie	Faktor	Ausgleichs- bzw. Kompensationsflächenbedarf
Waldweg, bewachsen	180 m ²	I u / Typ A	0,3	54 m ²
Nicht standortgemäßer Wald	115 m ²	II u / Typ A	0,9	104 m ²
Standortgemäßer Wald	330 m ²	II o / Typ A	0,8	264 m ²
Ruderalfläche	290 m ²	II o / Typ A	0,9	261 m ²
Bestehende Wege und Verkehrsflächen	17.611 m ²			--
Bestehende Vegetationsflächen ohne Eingriff	80.419 m ²			--
Waldflächen, die eine Aufwertung erfahren	118.060 m ²			--
Geltungsbereich insgesamt	217.005 m²			683 m²

Kompensationsumfang:

Innerhalb der Grünflächen mit Zweckbestimmung „Friedhof“ stehen insgesamt 129.530 m² Waldflächen zur Verfügung von denen ca. 118.060 m² aufgrund ihrer Artenausstattung und ihr Alter durch die forstliche Nutzung aufgewertet werden kann. Durch die Unterlassung der forstlichen Nutzung wird der Altbaum-Anteil erhöht, was zu einer Erhöhung des Lebensraumpotentials für Vögel und Fledermäuse (v. A. durch mögliche

Höhlenbäume) führt. Auch der sukzessive Waldumbau der fichtendominierten Flächen zu Laub(misch)wäldern stellte eine Verbesserung des Lebensraumes dar.

Da die bestockten Flächen innerhalb des Waldes sehr unterschiedlich in Alters- und Artenzusammensetzung ausgebildet sind (vgl. Abb. 9 und Tabelle 3), wurde als anrechenbarer Faktor 0,15 (Mischkalkulation) für die Aufwertung der Flächen angenommen. Die Gebiete, die als Nichtwirtschaftswald gekennzeichnet sind, wurden dabei nicht angerechnet. Es hat sich daraus folgender Kompensationsumfang ergeben:

Fläche	Größe	Faktor	Kompensationsumfang
Waldflächen, die eine Aufwertung erfahren	118.060 m ²	0,15	17.709 m ²

Der erforderliche Ausgleichs- / Kompensationsbedarf von voraussichtlich rund 683 m² Fläche kann gebietsintern durch die zu erwartende Aufwertung der Waldflächen aufgrund der Unterlassung der forstlichen Nutzung und sukzessiven Umbau der fichtendominierten Teilflächen zu Laub(misch)wäldern abgegolten werden.

8.3.3 Alternative Planungsmöglichkeiten

Die grundsätzliche Absicht der Marktgemeinde zur Einrichtung eines naturnahen Bestattungswaldes in Babenhausen begründet sich unter anderem aus der zunehmenden Nachfrage nach derartigen Bestattungsmöglichkeiten und dem Fehlen solcher Einrichtungen im Umkreis von 60 km. Die nächstgelegenen Bestattungswälder liegen zudem alle in Baden-Württemberg, was einen erhöhten Verwaltungs- und Kostenaufwand verursacht (z. B. Genehmigung der jeweiligen Gemeinde, Überführungskosten, etc.).

Die Auswahl des vorliegenden Planungsgebietes für den speziellen Nutzungszweck eines Bestattungswaldes resultiert aus vorgelagerten Überlegungen seitens der Grundstückseigentümer und dem Markt Babenhausen, in welche die Attraktivität des Waldgebietes, die Lage in Nähe zum Ort und seine gute Erreichbarkeit, sowie die Vielfalt der angrenzenden Landschaft einfließen. Der Großteil der Wälder im Gemeindegebiet des Marktes Babenhausen befindet sich in Privatbesitz oder im Besitz von Körperschaften. Lediglich die Waldfläche südwestlich des Ortsteils Klosterbeuren ist in Staatsbesitz. Diese eignet sich jedoch aufgrund der geringen Ortsnähe und dem in diesem Bereich vorgelagerten Ziegelwerk Klosterbeuren samt Abbauflächen nicht für die Anlage eines Bestattungswaldes.

Da der Forstbetrieb Fugger ein besonderes Interesse daran zeigt, die Waldflächen für den Zweck eines Bestattungswaldes zur Verfügung zu stellen und andere Waldflächen aus den o. g. Gründen im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung stehen, wurden daher andere Planungsalternativen nicht erwogen.

8.3.4 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Der diesem Umweltbericht zugrunde liegende Aufbau wurde dem Leitfaden der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren entnommen und den Anforderungen der Anlage 1 zum BauGB 2017 angepasst. Für die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bzw. zur Festlegung des erforderlichen Ausgleichs- / Kompensationsflächenbedarfs wurden maßgeblich die Inhalte des Leitfadens "Bauen im Einklang mit der Natur und Landschaft", 2. erweiterte Auflage, München 2003 herangezogen.

Grundlage bzw. Hauptdatenquelle für die verbal argumentative Darstellung und die Bewertung der Schutzgüter von Naturhaushalt und Landschaftsbild stellten neben eigenen Kartierarbeiten bzw. Rechercheergebnissen auch der Flächennutzungs- mit integriertem Landschaftsplan der Marktgemeinde Babenhausen dar. Darüber hinaus wurden Daten aus den Online-Diensten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, wie z. B. UmweltAtlas Bayern oder FISNatur, sowie dem BayernAtlas des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat verwendet. Die Bewertungen erfolgten anhand allgemeiner und in den Planungsgrundlagen festgelegter Umweltqualitätsstandards und -ziele. Die in dem vorliegenden Umweltbericht gezogenen Schlüsse wurden - unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Informationen und Grundlagen über das Planungsgebiet - aus dem allgemein bekannten Wissen über die Schutzgüter und deren Reaktionen bei Eingriffen abgeleitet und auf das Planungsgebiet übertragen.

8.3.5 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Die Aufgabe der Überwachung, ob und inwieweit erhebliche und insbesondere unvorhergesehene Umweltauswirkungen infolge der Durchführung der Planung eintreten (§ 4c BauGB), kommt der Marktgemeinde Babenhausen zu. Die Gemeinde wird dabei gem. § 4 Abs. 3 BauGB durch die (Fach-)Behörden unterstützt. Diese haben die Gemeinde nach Abschluss des Bauleitplan-Verfahrens zu unterrichten, sofern ihnen Erkenntnisse zu erheblichen, insbesondere unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt im Zusammenhang mit der Durchführung des Bauleitplans vorliegen.

Das Monitoring dient damit der frühzeitigen Ermittlung nachteiliger Umweltfolgen durch die Planung und der daraus resultierenden und bedarfsweisen Festlegung von geeigneten Gegenmaßnahmen.

In Zusammenhang mit der vorliegenden Planung ist spätestens 5 Jahre nach Fertigstellung der geplanten baulichen Anlagen zu überprüfen, ob infolge der Realisierung der Planung unvorhergesehene und insbesondere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt bzw. deren Schutzgüter festgestellt werden können. Im Rahmen des Monitorings festgestellte nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, welche durch die Bebauung, bzw. die geplante Nutzungsänderung verursacht werden, sind durch den bzw. die Verursacher abzustellen.

Die Überwachungsmaßnahmen sind jeweils von der Gemeinde in fachlicher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen, zu dokumentieren und die Dokumentation der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Notwendigkeit, die Art und der Umfang ggf. erforderlicher Korrekturmaßnahmen sind ebenfalls mit der Unteren Naturschutzbehörde fachlich abzustimmen.

8.3.6 Zusammenfassung

Durch den gegenständlichen Bebauungsplan „B 28 – Bestattungswald Am Kreuzlesberg“ wird südwestlich von Babenhausen die planungsrechtliche Voraussetzung für einen Bestattungswald geschaffen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 217.005 m².

Ein grundsätzliches Ziel des Marktes Babenhausen ist, durch die Errichtung eines Bestattungswaldes, eine alternative und zeitgemäße Bestattungsform für die Einwohner von Babenhausen und umliegenden Gemeinden zur Verfügung zu stellen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Marktgemeinde Babenhausen ist der Geltungsbereich als „Waldfläche mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Intensitätsstufe I“ dargestellt. Es erfolgt eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren.

Durch die Planung bzw. infolge der Nutzungsänderung sind gegenüber den meisten Schutzgütern Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten. Dem Schutzgut Lokalklima / Lufthygiene gegenüber sind keine Umweltauswirkungen zu erwarten, da mit der geplanten Nutzungsänderung keine nennenswerten Eingriffe in Wald- bzw. Gehölzbestände erfolgen werden. Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter / Denkmalschutz ist aufgrund eines vorhandenen Bodendenkmals (vgl. Kap. Kultur- und Sachgüter / Denkmalschutz) im Bereich des Denkmals mit einer potentiellen hohen Erheblichkeit betroffen, die jedoch durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen reduziert werden kann, so dass sich diesbezüglich nach Umsetzung der Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Bodendenkmal ergibt. Außerhalb des Denkmals ist für das Schutzgut mit geringen Auswirkungen zu rechnen.

Nach Abwägung aller Gesichtspunkte und Belange ist die für das Vorhaben erforderliche Inanspruchnahme der „Waldfläche mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Intensitätsstufe I“ und aus naturschutzfachlicher Sicht hinnehmbar.

Die Flächeninanspruchnahme kann durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie u. a. umfangreiche Festsetzungen zum Maß der Bebauung und zur baulichen Gestaltung, der Geringhaltung der befestigten Flächen sowie einen zu erbringenden Waldflächenausgleich nach Waldrecht von voraussichtlich insgesamt rund 1,88 ha kompensiert werden. Daneben kann der naturschutzrechtliche Ausgleich von 593 m² durch die zu erwartende Aufwertung der Waldbestände innerhalb der Friedhofflächen von ca. 11,8 ha abgegolten werden. Es werden keine zusätzlichen Flächen für den Kompensationsbedarf nach Naturschutzrecht und Baugesetzbuch benötigt.

Der Waldausgleich gemäß Waldrecht wird außerhalb des Geltungsbereiches auf den Grundstücken Fl.-Nr. 3717 und 3720 der Gemarkung Babenhausen sowie auf dem Grundstück Fl.-Nr. 286 der Gemarkung Winterrieden erbracht.

Im Rahmen des Monitorings ist spätestens 5 Jahre nach Fertigstellung der geplanten baulichen Anlagen zu überprüfen, ob infolge der Realisierung der Planung unvorhergesehene und insbesondere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt bzw. deren Schutzgüter festgestellt werden können und entsprechende nachteilige Umweltauswirkungen durch den Verursacher abzustellen sind.

In der nachfolgenden Tabelle ist die vorläufige Beurteilung der Umweltauswirkungen noch einmal übersichtlich zusammengefasst:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Erheblichkeit insgesamt
Boden und Fläche	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe bis potentiell mittlere Erheblichkeit	gering
Wasser	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe bis potentiell mittlere Erheblichkeit	gering
Lokalklima / Lufthygiene	geringe Erheblichkeit	ohne Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Mensch (Erholung)	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe bis mittlere Erheblichkeit	gering
Mensch (Immissionsschutz)	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering

Landschaftsbild	gering Erheblichkeit	ohne Erheblichkeit	ohne Erheblichkeit	keine
Kultur- und Sachgüter	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	Geringe bis potentiell hohe Erheblichkeit	Gering

Tabelle 4 Zusammenfassung Auswirkungen Schutzgüter

9 TECHNISCHE ERSCHLIEßUNG UND INFRASTRUKTUR - VER- UND ENTSORGUNG

Wasser- und Stromversorgung, Abwasserentsorgung

Im gegenständlichen Planungsgebiet, bzw. durch die Nutzungsänderung ist kein Anschluss an die Trinkwasserversorgung und für die Abwasserentsorgung an das bestehende Kanalnetz (Trennsystem) notwendig.

Anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser (von den Dachflächen der Nebengebäude) wird vor Ort über die belebte Oberbodenzone weitflächig versickert. Die Erschließungsflächen werden als Waldwege mit wassergebundener Decke ausgebaut.

Stromversorgung

Eine Stromversorgung ist durch den Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz der Lech-Elektrizitätswerke (LEW) nicht notwendig bzw. ist, falls doch nötig, bei entsprechender Erweiterung / Umbau des Versorgungsnetzes als gesichert anzusehen.

Abfallentsorgung / Wertstoffkreislauf

Die Abfallentsorgung liegt in der Zuständigkeit des Landkreises Unterallgäu. Die anfallende Rest-, Bio- und Altpapierabfälle im Planungsgebiet sind von den Verursachern (Friedhofsverwaltung, Wanderern, etc.) mitzunehmen und in den entsprechenden Tonnen zur Leerung an der nächsten, vom Abfallsammelfahrzeug erreichbaren Straße bereitzustellen.

10 BEARBEITUNGS- UND PLANGRUNDLAGEN

Bei der Bearbeitung wurden Basisdaten der digitalen Flurkarte und als Bearbeitungsgrundlage Luftbilder / digitale Orthophotos, jeweils des Bayer. Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung verwendet.

11 QUELLENVERZEICHNIS

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Leitfäden

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. Fassung der Bekanntmachung v. 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Art. 9b Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- Bauen im Einklang mit der Natur und Landschaft, 2. erweiterte Auflage, München 2003

Literaturquellen, Karten, Website

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege. 2021. Bayerischer Denkmal-Atlas. [Online] 2021. [Zitat vom: 22. April 2021.] <https://geoportal.bayern.de/denkmalatlas/>.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg). 2016. *www.lfu.bayern.de. Karte der Naturraum-Haupteinheiten und Naturraum-Einheiten in Bayern nach Ssymank und Meynen/Schmithüsen et. al.* [Online] 2016. [Zitat vom: 05. 11 2020.] https://www.lfu.bayern.de/natur/naturraeume/doc/haupteinheiten_naturraum.pdf.

Bayerisches Landesamt für Umwelt. 2021. Gewässerkundlicher Dienst Bayern. *Grundwasser, Wasserstand des oberen Stockwerks.* [Online] 2021. [Zitat vom: 21. 04 21.] https://www.gkd.bayern.de/de/grundwasser/oberesstockwerk/iller_lech/boos-756-9171.

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat . 2021. BayernAtlasPLUS. *Digitale Höhenlinienkarte, Schummerungsbild (Geländerelief).* [Online] 2021. [Zitat vom: 21. April 2021.] <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?topic=plus&plus=true&lang=de&bgLayer=atkis&E=592842.68&N=5331834.25&zoom=12&catalogNodes=11,13&layers=da4e50de-e3de-4a62-9ebc-ae7e0dab935f-3b49b438-54b9-4918-a516-21c897a504c5,8de536d8-3452-40e6-9edb-39c116a3ca1b>.

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat. 2021. BayernAtlas. *Digitale Geologische Karte von Bayern 1:25.000.* [Online] 2021. [Zitat vom: 21. 04 21.] <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?topic=umwe&plus=true&lang=de&bgLayer=atkis&E=592842.68&N=5331834.25&zoom=12&layers=da4e50de-e3de-4a62-9ebc-ae7e0dab935f-3b49b438-54b9-4918-a516-21c897a504c5,8de536d8-3452-40e6-9edb-39c116a3ca1b,8885cab8-d186-4bfd-b>.

—, 2021. BayernAtlas. *Übersichtsbodenkarte von Bayern 1:25.000*. [Online] 2021. [Zitat vom: 21. 04 21.]
<https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?topic=umwe&plus=true&lang=de&bgLayer=atkis&E=592842.68&N=5331834.25&zoom=12&layers=da4e50de-e3de-4a62-9ebc-ae7e0dab935f~3b49b438-54b9-4918-a516-21c897a504c5,8de536d8-3452-40e6-9edb-39c116a3ca1b,8885cab8-d186-4bfd-b>.

—, 2021. BayernAtlas . *Wassersensible Bereiche*. [Online] 2021. [Zitat vom: 20. 04 21.]
<https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?topic=nage&plus=true&lang=de&bgLayer=atkis&E=592842.68&N=5331834.25&zoom=12&catalogNodes=1&layers=67f7d050-bd81-4677-8ae3-1244a975fb58>.

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Hrsg.). 2013.
Waldfunktionsplan für die Region Donau-Iller (Bayerischer Teil). München : s.n., 2013.

Bayerisches Staatsministerium für Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (Hrsg.). 2018.
Landesentwicklungsprogramm Bayern - Anhang 2 "Strukturkarte". München : s.n., 2018.

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen. 1999. *Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Unterallgäu*. München : s.n., 1999.

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Hrsg.). 2018.
Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) - Kartenteil. München : s.n., 2018.

—, 2020. *Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) - Textfassung*. München : s.n., 2020.

Bundesanstalt für Geologie und Rohstoffe. 2021. Geoviewer . *Spurenstoffe in Böden (HGW1000)*. [Online] 2021. [Zitat vom: 21. 04 21.]
<https://geoviewer.bgr.de/mapapps4/resources/apps/geoviewer/index.html?lang=de>.

Markt Babenhausen. 2006. *Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan*. Babenhausen : s.n., 2006.

Merkel, AM Online Projects - Alexander. 2021. climate-data.org. [Online] 2021. [Zitat vom: 21. 04 21.]
<https://de.climate-data.org/europa/deutschland/bayern/babenhausen-157341/>.

Regionalverband Donau-Iller. 1987. *Regionalplan der Region Donau Iller*. Neu-Ulm : s.n., 1987.

AUSFERTIGUNG

Die Richtigkeit der vorstehenden Verfahrensvermerke wird bestätigt.

Hiermit wird ebenfalls bestätigt, dass dieser Bebauungsplan bestehend aus der Begründung mit Umweltbericht (Seiten 1 bis 45), den textlichen Festsetzungen und Hinweisen durch Text (Seiten 1 bis 10) und der Planzeichnung in der Fassung vom xx.yy.2020 dem Beschluss des Gemeinderates vom xx.yy.2020 zu Grunde lag und diesem entspricht.

Babenhausen, den

(Siegel)

.....
Otto Göppel, 1. Bürgermeister (Unterschrift)

Planverfasser:



DAURER + HASSE

Büro für Landschafts-
Orts- und Freiraumplanung
Partnerschaftsgesellschaft
Wilhelm Daurer und Meinolf Hasse
Landschaftsarchitekten bdla + Stadtplaner
Buchloer Straße 1
86879 Wiedergeltingen

Anna-Lina Risse
B. Ing. Landschaftsarchitektur

Wilhelm Daurer
Landschaftsarchitekt bdla + Stadtplaner